

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan 11-157 „Detlevstraße“

15.07.2022

Überarbeitungsstand 31.10.2025

| INHALTSVERZEICHNIS | | Seite |
|---------------------------|--|---|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 4 |
| 1.1 | Rechtliche Grundlagen..... | 4 |
| 2 | Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen..... | 6 |
| 3 | Methodisches Vorgehen..... | 6 |
| 3.1 | Relevanzprüfung | 7 |
| 3.2 | Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens | 8 |
| 3.3 | Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände..... | 8 |
| 4 | Relevanzprüfung | 9 |
| 5 | Übersicht über die relevanten Wirkungspfade/Wirkfaktoren | 15 |
| 5.1 | Baubedingte Wirkfaktoren..... | 15 |
| 5.2 | Anlagebedingte Wirkfaktoren | 15 |
| 5.3 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 15 |
| 5.4 | Gestaltungsmaßnahmen..... | 15 |
| 6 | Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen..... | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 6.1 | Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen..... | 18 |
| 6.2 | CEF-Maßnahmen..... | 26 |
| 7 | Prüfung der Verbotstatbestände | 28 |
| 7.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-RL | 28 |
| 7.1.1 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL | 28 |
| 7.1.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 28 |
| 7.1.2.1 | Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 28 |
| 7.1.2.2 | Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie..... | 41 |
| 7.2 | Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (artspezifische Prüfung)..... | 46 |
| 7.2.1 | Gefährdung von Brutvogelarten infolge Vogelschlag | 90 |
| 8 | Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme | 92 |
| 8.1 | Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses..... | 93 |
| 8.2 | Zumutbare Alternativen | 93 |
| 8.3 | Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art | 94 |
| 9 | Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung..... | 97 |
| 10 | Literatur- und Quellenverzeichnis | 99 |

| TABELLENVERZEICHNIS | SEITE |
|--|--------------|
| Tabelle 1: Relevanzprüfung..... | 9 |
| Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL..... | 28 |
| Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der Zauneidechse in Berlin..... | 41 |
| Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen relevanten Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz..... | 46 |
| Tabelle 5: Bewertung des Vogelschlagrisikos anhand der LAG VSW (2021)..... | 90 |

Anlage:

Außenanlagenplan Stand 22.12.2021

Protokoll der Besprechung mit UNB am 24.3.2023

Bäume Habitatstrukturen mit Nist- und Fledermauskästen

~~Flächenplan“ der LPH 2 Vorentwurfsplanung- [Stapel A4 - Anlage ist entfallen]~~

Analyse Lebensraumverbund Zauneidechse Artengruppe: Reptilien Stand: 22.07.2025

1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist die Aufstellung des Bebauungsplans 11-157 „Detlevstraße“ im Bezirk Lichtenberg von Berlin geplant. Auf dem Gelände entlang der Detlevstraße beabsichtigt die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft die Realisierung eines Geschosswohnungsbauvorhabens in der Größenordnung von 400 Wohneinheiten (nach Berliner Modell) mit den dazugehörigen Erschließungs- und Freiflächen.

Das rund 3,1 ha große Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in Berlin-Lichtenberg, OT Althohenschönhausen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 11-157 befindet sich südlich der Gehrenseebrücke zwischen einem Einfamilienhausgebiet der Detlevstraße im Westen und Bahnanlagen im Osten. Im Süden des UG schließt ein Gewerbegebiet an. Der Übergang zum angrenzenden Bahngelände ist fließend und im Gelände überwiegend nicht erkennbar.

Das UG wird durch eine langjährige Grünlandbrache geprägt. Zu großen Teilen sind Dominanzbestände von Landreitgras prägend, die von ruderalen Stauden und Brombeergestrüppen durchsetzt sind. Aufgrund der Nutzungsauffassung hat sich Gehölzsukzession ausgebreitet, die teils als junge Gehölzgruppen in der Fläche vorkommen. **Im Laufe der Jahre hat sich auf der Fläche sukzessiv durch unterbliebene Nutzung und Grünpflege ein gemäß dem Leitfaden zur Waldumwandlung und zum Waldausgleich im Land Berlin, Band 1, Stand April 2020 als Wald zu definierender Gehölzbestand entwickelt. Demzufolge ist ein waldfachliches Gutachten in Abstimmung mit Berliner Forsten in 2025 angefertigt worden, in dem die Belange des Landeswaldgesetzes Berlin abgehandelt werden.**

Im vorliegenden **Artenschutzbeitrag (ASB)** werden:

- alle in Berlin vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten auf ihre potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (Relevanzprüfung),
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Ziel im Verfahren ist es, artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und – sofern möglich - Konfliktlösungskonzepte zu entwickeln. Hinsichtlich des Artenschutzes sollen also bereits zu diesem Zeitpunkt etwaige Konflikte minimiert und möglichst eine Alternative identifiziert werden, bei der soweit wie möglich die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden können, in jedem Fall jedoch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich erscheint.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

2 Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Biotopkartierung 2018
- Faunistische Untersuchung 2018
 - Brutvögel
 - Reptilien (Zauneidechse)
 - Fledermäuse
 - Nachtkerzenschwärmer
- Ergänzung zur faunistischen Untersuchung 2018: Kartierung von Habitatstrukturen an Bäumen sowie Kartierung von Schlaf- und Winterruheplätzen der Waldohreule 2022
- Ergänzung zum Status der Zauneidechsen in Bezug auf die Verschattungsthematik des Bahndammbereiches (Natur und Text 2025)

3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich an dem Leitfaden Artenschutz Berlin vom Dezember 2020. Abweichend vom veröffentlichten Leitfaden der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin Stand Dezember 2020 (<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-im-planungs-und-genehmigungsverfahren/>) werden nunmehr alle Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie einzeln betrachtet. Der EuGH hat im Urteil vom 4.3.21 C-273/19 in konsequenter Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung folgendes betont:

Es ist den Mitgliedstaaten verwehrt, die Verbotstatbestände des Artikel 5 VRL so anzuwenden, dass sie nur auf Arten bezogen sind, die in Anhang I der VRL fallen oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder die Population auf lange Zeit rückläufig ist. (EuGH C-473/19 Rn 44).

Das bedeutet, dass auch der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach §44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG für alle Vogelarten zu gewährleisten ist. Bezüglich aller Vogelarten bedeutet dies, die durch den Vollzug der Planung ihr Revier verlieren, eine Entscheidung über eine Ausnahme nach §45 Abs 7 BNatSchG zu treffen ist.

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung eines ASB in mehreren Schritten:

1. Relevanzprüfung (Prüfung, inwieweit für europarechtlich geschützte Arten eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann),
2. Betroffenheitsanalyse (Bestandsdarstellung; Abprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen),
3. Ausnahmeprüfung (Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.).

Im Vorfeld der faunistischen Kartierungen erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde Bezirksamt Lichtenberg hinsichtlich des betrachtungsrelevanten Artenspektrums und des erforderlichen Untersuchungsumfangs.

National geschützte Arten wie bestimmte Amphibienarten (bspw. Erdkröte) oder bestimmte Säugetierarten (bspw. Braunbrustigel, Eichhörnchen, Feldhase) finden im ASB keine Berücksichtigung. Sie werden im Rahmen der Auswirkungs- bzw. Eingriffsermittlung berücksichtigt (siehe dazu Umweltbericht).

3.1 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung (**vgl. Kap. 4**) werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Berlin gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Binnendünen, Gewässer) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Grundlagen zur Artenauswahl sind die Tabellen im Leitfaden Artenschutz Berlin. Diese führen die im Land Berlin vorkommenden Vogelarten sowie die Anhang IV-Arten auf.

Im Vorfeld der faunistischen Kartierungen erfolgten Abstimmungen mit der UNB BA Lichtenberg (März/April 2018) hinsichtlich des betrachtungsrelevanten und zu untersuchenden Artenspektrums sowie zum erforderlichen Untersuchungsumfang. Arten, die im Rahmen der faunistischen Kartierung nicht untersucht wurden, wurden aufgrund der Habitatausstattung im Vorfeld ausgeschlossen. Untersuchungen erfolgten für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und den Nachtkerzenschwärmer. Die Untersuchungen wurden im Dezember 2021/Januar 2022 hinsichtlich vorhandener Habitatstrukturen an Gehölzen und Schlaf- und Winterruheplätzen der Waldohreule ergänzt.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Relevanzprüfung bereits sicher ausgeschlossen werden. Für einzelne Arten aus der Gruppe der Säugetiere, Reptilien und der Vögel ist dies nicht der Fall. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird in Kap. 7 geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form in Kapitel 4.

3.2 Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens

Die HOWOGE plant Wohnraum von ca. 400 Wohneinheiten (nach Berliner Modell) zu schaffen. Einschließlich der Anlage von Grün- und Freiflächen wird die gesamte Fläche in Anspruch genommen. Die Wohnbebauung ist als Riegel entlang der Bahnanlagen geplant.

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

Es ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Wirkfaktoren auch über den eigentlichen Bereich des Vorhabens hinausgehen (erweiterter Wirkungsbereich). So müssen Auswirkungen auf die geschützten Arten durch Verschattung bspw. auch außerhalb des planerischen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beurteilt werden.

3.3 Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände

Die Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände erfolgt in der Betroffenheitsanalyse (Bestandsdarstellung; Abprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Es muss dargelegt werden, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Darlegung, dass die Gewährung der Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird.
- Keine zumutbare Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- Darlegung, dass die Gewährung der Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt.
- Keine zumutbare Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, gegeben ist.

4 Relevanzprüfung

Tabelle 1: Relevanzprüfung

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Vorkommen im UR | | Kriterien zur Ermittlung der Prüftiefe | | | | Prüftiefe |
|----------------------------|----------------------------------|--------------------|----|---|---------|-----|----|-----------|
| | | PV | NW | RL B: G | RL B: T | VRL | KB | |
| Gefäßpflanzen | | | | | | | | |
| Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> | 0 | | - | | | | |
| Kriech-Scheiberich | <i>Apium repens</i> | 0 | | - | | | | |
| Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanoides</i> | 0 | | - | | | | |
| Schwimmendes Froschkraut | <i>Luronium natans</i> | 0 | | 0 | | | | |
| Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> | 0 | | 0 | | | | |
| Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> | 0 | | 0 | | | | |
| Vorblattloses Vermeinkraut | <i>Thesium ebracteatum</i> | 0 | | 0 | | | | |
| Wasserfalle | <i>Aldrovanda vesiculosa</i> | 0 | | - | | | | |
| Säugetiere | | | | | | | | |
| Biber | <i>Castor fiber</i> | 0 | | 1 | | | | |
| Fischotter | <i>Lutra lutra</i> | 0 | | 1 | | | | |
| Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | | 0 | R | | | | |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | | 0 | 3 | | | | |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | | X | 3 | | | | A |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | | 0 | 3 | | | | |
| Graues Langohr | <i>Plecotusaustriacus</i> | | 0 | R | | | | |
| Große Bartfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> | | 0 | R | | | | |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | | X | 3 | | | | A |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | | 0 | 2 | | | | |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | | 0 | R | | | | |
| Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | | X | R | | | | A |
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | | 0 | 0 | | | | |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | | 0 | - | | | | |
| Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilssonii</i> | | 0 | - | | | | |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | | X | 3 | | | | A |
| Teichfledermaus | <i>Myotis dasycneme</i> | | 0 | - | | | | |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | | 0 | 2 | | | | |
| Zweifarbflfledermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | | X | 2 | | | | A |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | | X | 3 | | | | A |
| Reptilien | | | | | | | | |
| Mauereidechse | <i>Podarcis muralis</i> | | 0 | - | - | | | |
| Schlingnatter | <i>Coronella austriaca</i> | | 0 | D | ? | | | |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | | X | V | (-) | | | A |
| Amphibien | | | | | | | | |

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Vorkommen im UR | | Kriterien zur Ermittlung der Prüftiefe | | | | Prüftiefe |
|-------------------------------|--------------------------------|--------------------|----|---|---------|-----|----|-----------|
| | | PV | NW | RL B: G | RL B: T | VRL | KB | |
| Kammolch | <i>Triturus cristatus</i> | 0 | | 2 | -- | | | |
| Kleiner Wasserfrosch | <i>Pelophylax lessonae</i> | 0 | | 0 | | | | |
| Knoblauchkröte | <i>Pelobates fuscus</i> | 0 | | 3 | -- | | | |
| Kreuzkröte | <i>Epidalea calamita</i> | 0 | | 1 | = | | | |
| Moorfrosch | <i>Rana arvalis</i> | 0 | | 3 | -- | | | |
| Rotbauchunke | <i>Bombina bombina</i> | 0 | | 1 | (-) | | | |
| Wechselkröte | <i>Bufo viridis</i> | 0 | | 2 | (-) | | | |
| Käfer | | | | | | | | |
| Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> | 0 | | 1 | = | | | |
| Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> | 0 | | 2 | -- | | | |
| Schmetterlinge | | | | | | | | |
| Großer Feuerfalter | <i>Lycaena dispar</i> | 0 | | 3 | = | | | |
| Nachtkerzenschwärmer | <i>Proserpinus proserpina</i> | | 0 | - | = | | | |
| Libellen | | | | | | | | |
| Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> | 0 | | 1 | ? | | | |
| Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | 0 | | - | | | | |
| Grüne Keiljungfer | <i>Ophiogomphus cecilia</i> | 0 | | R | ? | | | |
| Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> | 0 | | 2 | = | | | |
| Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> | 0 | | R | | | | |
| Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> | 0 | | R | | | | |
| Europäische Vogelarten | | | | | | | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | | X | - | o | | | A |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | | 0 | V | aa | | | |
| Bartmeise | <i>Panurus biarmicus</i> | | 0 | - | | | | |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | | 0 | 1 | a | | | |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | | 0 | 3 | a | | | |
| Bekassine | <i>Gallinago gallinago</i> | | 0 | 2 | o | | | |
| Beutelmeise | <i>Remiz pendulinus</i> | | 0 | 3 | aa | | | |
| Blaukehlchen | <i>Luscinia svecica</i> | | 0 | 0 | o | x | | |
| Blässhuhn | <i>Fulica atra</i> | | 0 | - | o | | | |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | | X | - | a | | | A |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | | 0 | 3 | a | | | |
| Brachpieper | <i>Anthus campestris</i> | | 0 | 1 | aa | x | | |
| Braunkehlchen | <i>Saxicola rubetra</i> | | 0 | 3 | o | | | |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | | 0 | - | a | | | |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | | 0 | - | o | | | |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | | 0 | 1 | aa | | x | |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | | X | - | o | | | A |

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Vorkommen im UR | | Kriterien zur Ermittlung der Prüftiefe | | | | Prüftiefe |
|----------------------|----------------------------------|--------------------|----|---|---------|-----|----|-----------|
| | | PV | NW | RL B: G | RL B: T | VRL | KB | |
| Drosselrohrsänger | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | | 0 | - | o | | | |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | | X | - | o | | | A |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | | 0 | - | o | x | | |
| Elster | <i>Pica pica</i> | | X | - | a | | | A |
| Erlenzeisig | <i>Carduelis spinus</i> | | 0 | - | | | | |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | | 0 | 3 | a | | | |
| Feldschwirl | <i>Locustella naevia</i> | | X | - | o | | | A |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | | X | - | | | | A |
| Fichtenkreuzschnabel | <i>Loxia curvirostra</i> | | 0 | - | | | | |
| Fischadler | <i>Pandion haliaetus</i> | | 0 | 0 | | x | | |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | | X | - | aa | | | A |
| Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | | 0 | 1 | aa | | | |
| Flusseeschwalbe | <i>Sterna hirunda</i> | | 0 | 0 | | x | x | |
| Flussuferläufer | <i>Actitis hypoleucos</i> | | 0 | 0 | | | | |
| Gänsesäger | <i>Mergus merganser</i> | | 0 | 0 | o | | | |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Gartengraswürger | <i>Sylvia borin</i> | | 0 | - | o | | | |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | | X | - | zz | | | A |
| Gebirgsstelze | <i>Motacilla cinerea</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | | 0 | - | | | | |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | | 0 | 3 | a | | | |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | | X | - | aa | | | A |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Grauhammer | <i>Emberiza calandra</i> | | 0 | V | zz | | | |
| Graugans | <i>Anser anser</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | | 0 | - | zz | | x | |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | | 0 | V | o | | | |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | | 0 | - | a | | | |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | | 0 | - | a | | | |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Haubenlerche | <i>Galerida cristata</i> | | 0 | 1 | aa | | | |
| Haubenmeise | <i>Parus cristatus</i> | | 0 | - | o | | | |
| Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | | 0 | - | = | | | |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | | 0 | - | o | | | |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | | X | - | o | | x | A |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | | 0 | - | o | | | |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | | 0 | V | o | x | | |
| Höckerschwan | <i>Cygnus olor</i> | | 0 | - | o | | | |

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Vorkommen im UR | | Kriterien zur Ermittlung der Prüftiefe | | | | Prüftiefe |
|------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|----|---|---------|-----|----|-----------|
| | | PV | NW | RL B: G | RL B: T | VRL | KB | |
| Hohltaube | <i>Columba oenas</i> | | 0 | V | z | | | |
| Jagdfasan | <i>Phasianus colchicus</i> | | 0 | - | o | | | |
| Karmingimpel | <i>Carpodacus erythrinus</i> | | 0 | - | | | | |
| Kernbeißer | <i>Cocco-thraustes coccothraustes</i> | | 0 | - | o | | | |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | | 0 | 1 | aa | | | |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | | X | - | o | | | A |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | | 0 | - | o | | | |
| Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn | <i>Porzana parva</i> | | 0 | 0 | | x | | |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | | 0 | V | aa | | | |
| Knäkente | <i>Anas querquedula</i> | | 0 | 1 | nb | | | |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | X | - | o | | | A |
| Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Kormoran | <i>Phalacrocorax carbo</i> | | 0 | - | zz | | x | |
| Kranich | <i>Grus grus</i> | | 0 | - | zz | x | | |
| Krickente | <i>Anas crecca</i> | | 0 | - | | | | |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | | 0 | V | o | | | |
| Lachmöwe | <i>Larus ridibundus</i> | | 0 | - | zz | | x | |
| Löffelente | <i>Anas clypeata</i> | | 0 | 0 | | | | |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | | X | - | o | | x | A |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | | 0 | - | o | | | |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | | 0 | - | aa | | x | |
| Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Mittelspecht | <i>Dendrocopus medius</i> | | 0 | - | zz | x | | |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | | X | - | zz | | | A |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | | X | - | z | | | A |
| Nebelkrähe | <i>Corvus cornix</i> | | X | - | z | | | A |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | | X | - | z | x | | A |
| Ortolan | <i>Emberiza hortulana</i> | | 0 | 0 | | x | | |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | | 0 | 3 | a | | | |
| Raubwürger | <i>Lanius excubitor</i> | | 0 | 0 | | | | |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | | 0 | 3 | aa | | x | |
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | | 0 | 0 | | | | |
| Reiherente | <i>Aythya fuligula</i> | | 0 | - | a | | | |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | | X | - | o | | | A |
| Rohrhammer | <i>Emberiza schoeniclus</i> | | 0 | - | a | | | |
| Rohrdommel | <i>Botaurus stellaris</i> | | 0 | 1 | o | x | | |
| Rohrschwirl | <i>Locustella luscinioides</i> | | 0 | - | zz | | | |

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Vorkommen im UR | | Kriterien zur Ermittlung der Prüftiefe | | | | Prüftiefe |
|------------------------------|-----------------------------------|--------------------|----|---|---------|-----|----|-----------|
| | | PV | NW | RL B: G | RL B: T | VRL | KB | |
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | | 0 | 3 | o | x | | |
| Rothalstaucher | <i>Podiceps grisegena</i> | | 0 | - | z | | | |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | | 0 | - | o | | | |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | | 0 | 1 | aa | x | | |
| Saatkrähe | <i>Corvus frugilegus</i> | | 0 | 1 | aa | | x | |
| Schellente | <i>Bucephala clangula</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Schilfrohrsänger | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | | 0 | 1 | a | | | |
| Schlagschwirl | <i>Locustella fluviatilis</i> | | 0 | - | z | | | |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | | 0 | 1 | aa | | | |
| Schnatterente | <i>Anas strepera</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | | 0 | - | o | | | |
| Schwarzhalstaucher | <i>Podiceps nigricollis</i> | | 0 | - | | | x | |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | | 0 | 2 | o | x | | |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | | 0 | - | o | x | | |
| Seeadler | <i>Haliaeetus albicilla</i> | | 0 | R | z | x | | |
| Silbermöwe | <i>Larus argentatus</i> | | 0 | - | zz | | x | |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | X | | - | o | | | A |
| Sommersgoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | | 0 | V | zz | | | |
| Sperbergrasmücke | <i>Sylvia nisoria</i> | | 0 | V | o | x | | |
| Sprosser | <i>Luscinia luscinia</i> | | 0 | - | | | | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | | 0 | - | a | | | |
| Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | | 0 | 0 | | | | |
| Steinschmätzer | <i>Oenanthe oenanthe</i> | | 0 | 2 | a | | | |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | | 0 | - | o | | | |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | | 0 | - | o | | | |
| Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> | | 0 | - | o | | | |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | | X | 3 | a | | | A |
| Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | | 0 | 3 | aa | | | |
| Tannenmeise | <i>Parus ater</i> | | 0 | - | o | | | |
| Teichralle | <i>Gallinula chloropus</i> | | 0 | 3 | a | | | |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | | 0 | - | z | | | |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | | 0 | - | aa | | | |
| Trauerseeschwalbe | <i>Chlidonias niger</i> | | 0 | 3 | o | x | x | |
| Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn | <i>Porzana porzana</i> | | 0 | 0 | | x | | |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | | 0 | V | aa | | | |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | | 0 | - | z | | | |

| Artnamen deutsch | Artnamen wissenschaftlich | Vorkommen im UR | | Kriterien zur Ermittlung der Prüftiefe | | | | Prüftiefe |
|---------------------|--------------------------------|--------------------|----|---|---------|-----|----|-----------|
| | | PV | NW | RL B: G | RL B: T | VRL | KB | |
| Turteltaube | <i>Streptopelia turtur</i> | | 0 | 0 | | | | |
| Uferschwalbe | <i>Riparia riparia</i> | | 0 | 1 | aa | | x | |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | | 0 | 0 | | | x | |
| Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | | 0 | 3 | z | | | |
| Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | | 0 | 2 | o | x | | |
| Waldbaumläufer | <i>Certhia familiaris</i> | | 0 | - | a | | | |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | | 0 | - | a | | | |
| Waldlaubsänger | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | | 0 | - | a | | | |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | | X | - | o | | | A |
| Waldschnepfe | <i>Scolopax rusticola</i> | | 0 | 1 | a | | | |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | | 0 | 0 | | | | |
| Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | | 0 | 2 | z | x | | |
| Wasserralle | <i>Rallus aquaticus</i> | | 0 | V | a | | | |
| Weidenmeise | <i>Parus montanus</i> | | 0 | 2 | a | | | |
| Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | | 0 | 1 | o | x | | |
| Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | | 0 | 3 | o | | | |
| Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | | 0 | 2 | o | x | | |
| Wiedehopf | <i>Upupa epops</i> | | 0 | 0 | | | | |
| Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | | 0 | 1 | aa | | | |
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i> | | 0 | 1 | aa | | | |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | | 0 | - | o | | | |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | | 0 | - | zz | | | |
| Ziegenmelker | <i>Caprimulgus europaeus</i> | | 0 | 0 | | x | | |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | | X | - | o | | | A |
| Zwergdommel | <i>Ixobrychus minutus</i> | | 0 | 3 | zz | x | | |
| Zwergschnäpper | <i>Ficedula parva</i> | | 0 | - | z | x | | |
| Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | | 0 | V | z | | | |

Vorkommen im UR (Vorkommen im Untersuchungsraum):

PV = Angabe, ob ein Vorkommen der jeweiligen Art innerhalb des Wirkbereiches der Planung potenziell möglich ist:
X = ja; 0 = nein

NW = Angabe, ob die jeweilige Art innerhalb des Wirkbereiches der Planung nachgewiesen wurde: X = ja; 0 = nein
Anhang IV-Arten

RL B: G = Angabe des Gefährdungsstatus nach Roter Liste Berlin

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, N = Nicht einstuftbar, für die Gefährdungseinschätzung nicht geeignet - = ungefährdet

RL B: T = Angabe der Trendangabe nach Roter Liste Berlin (kurzfristiger Trend)

- - - = sehr starke Abnahme, - - = starke Abnahme, (-) = Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt, = = gleich bleibend, + = deutliche Zunahme, ? = Daten ungenügend

Sonstiges

- = Art nicht aufgeführt

Europäische Brutvogelarten

RL B: G = Angabe des Gefährdungsstatus nach Roter Liste Berlin

0 = Bestand erloschen, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, geografische Restriktion, V = Vorwarnliste, Bestand zurückgehend

RL B: T = Angabe der Trendangabe nach Roter Liste Berlin (kurzfristiger Trend)

zz = Zunahme um mind. 50 %, z = Zunahme um mind. 20, aber weniger als 50 %, o = Bestand stabil oder innerh. ± 20 % schwankend, a = Abnahme um mind. 20, aber weniger als 50 %, aa = Abnahme um mind. 50 %

VRL = Art nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie: X = ja; 0 = nein

KB = Koloniebrüter: X = ja; 0 = nein

Kriterien zur Ermittlung der Prüftiefe:

Prüftiefe A = artspezifische Betrachtung (Art-für-Art); G= Gruppen- bzw. gildenbezogene Betrachtung

5 Übersicht über die relevanten Wirkungspfade/Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- temporäre Lärm- und Lichtimmissionen durch den Baustellenbetrieb
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz
- Barrierewirkungen/Zerschneidung
- temporäre Schadstoffimmission durch den Baustellenbetrieb

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme/ nachhaltige Veränderung von Biotop-/Habitatstrukturen
- optische Störung und menschliche Präsenz
- Barrierewirkung/Zerschneidung
- Verschattung angrenzender Lebensräume (erweiterter Wirkungsbereich)
- Fallenwirkung/Vogelschlag an Glas

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Lärm- und Lichtimmissionen der Wohngebäude und Zufahrtswege
- Störungen durch menschliche Präsenz
- Barrierewirkung
- Kollisionsgefahr

5.4 Gestaltungsmaßnahmen

1G Bepflanzung und Durchgrünung des Gebietes

Mit der vorgesehenen Bebauung sinkt die Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Hiervon ist vor allem die Zwergfledermaus betroffen. Mit Reduzierung der Vegetation ist von einer geringeren Nahrungsvielfalt, -menge, -verfügbarkeit auszugehen. Da Jagdhabitats in der Nähe der Quartiere insbesondere während der Wochenstubenzeit von hoher Bedeutung sind (Sommer- und Reproduktionsquartiere befinden sich wahrscheinlich in den angrenzenden Einfamilienhaussiedlungen), muss der Vorhabenbereich diese Funktion weiterhin bzw. zeitnah wieder erfüllen.

Daher sind bei der Bepflanzung und Durchgrünung des Wohngebietes insbesondere Gehölzarten zu bevorzugen, die einen hohen Anteil nachtaktiver Insekten anlocken.

Folgende Gehölzarten sind geeignet:

- Pappel
- Weide
- Birke
- Weißdorn
- Schlehe
- Schneeball
- Hasel
- Holunder
- Wildrose.

Alle Gehölzarten sind in der Liste zur Auswahl gebietseigener Gehölze für Berlin enthalten (für Pappeln nur Zitter-Pappel).

Verwendung finden die angegebenen Arten in folgenden geplanten Grünflächen:

- Hecke, 315 m²
- Extensive Bepflanzung freie Wildhecke, 2180 m²
- Gemeinschaftsgarten (teilweise bei Strauchpflanzungen), 1070 m²

6 Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

In der nachfolgenden Abbildung wird hierzu die vorliegende Außenanlagenplanung mit Flächenumfängen der vorgesehenen Begrünungen sowie zu erhaltender Gehölze dargestellt.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen werden durchgeführt, um Betroffenheiten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der Maßnahmen.



Abb. 1: Außenanlagenplan mit Darstellung der geplanten Grünflächen

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

1V_{ASB} Ökologische Baubegleitung bei Fällung von Bäumen

Vor der Baufeldfreimachung sind an den zu fällenden Bäumen Höhlen, Risse, Ausfaltungen u. ä. Strukturen (siehe Ergänzung zur faunistischen Untersuchung 2018, Kartierung von Habitatstrukturen an Bäumen sowie Kartierung von Schlaf- und Winterruheplätzen der Waldohreule), die als Fledermausquartiere geeignet sind, nochmals zu erfassen. Die Kontrolle sollte als fällbegleitende Maßnahme vom Hubsteiger aus erfolgen. Hierbei können Strukturen gefunden werden, die vom Boden aus nicht erkennbar sind. Neben Baumhöhlen etc. sind auch Rindenquartiere (an Robinie) zu kontrollieren.

Auch wenn im Zuge der faunistischen Kartierungen keine Wochenstuben festgestellt wurden, können sich hier Paarungs-, Balz- oder Männchenquartiere befinden. Um Tötungen von Individuen durch die Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden die Bäume vor der Fällung auf den Besatz von Fledermäusen hin untersucht. Die Kontrolle wird außerhalb des Zeitraumes des Winterschlafs bei Temperaturen über 10°C durchgeführt. Die konfliktärmste Zeit ist September/Oktober. In dieser Zeit sind die Wochenstuben bereits aufgelöst und die Tiere befinden sich noch nicht in Winterruhe. Ist die Baumhöhle bei der Kontrolle nicht besetzt, ist die Öffnung zu verschließen (Schleusen an den Höhlenöffnungen, die den Tieren zwar ein Ausfliegen, jedoch kein Einfliegen ermöglichen). Im Falle von Fledermausbesatz sind die Bäume erneut zu kontrollieren.

Werden im Zuge der Kontrollen Quartiere gefunden (auch durch indirekte Hinweise) werden diese im Verhältnis 1:2 ersetzt, bezogen auf den nachgewiesenen Quartiertyp. Ein Konzept zur Verortung, Quartiertyp, Anbringung etc. wird in diesem Falle kurzfristig erstellt.

2V_{ASB} Bauzeitenbeschränkung (keine nächtliche Bautätigkeit während der Hauptaktivitätszeit von Anfang Mai bis Mitte Oktober)

Die Maßnahme wird durchgeführt, um Betroffenheiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse zu vermeiden.

Während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse von Anfang Mai bis Mitte Oktober darf keine nächtliche Bautätigkeit erfolgen. Dies ist der Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

3V_{ASB} Bepflanzung und Durchgrünung des Gebietes – entfällt, da Gestaltungsmaßnahme, siehe Kap. 5.4

4V_{ASB} Temporärer Reptilienschutzzaun während der Bauzeit

Vor dem Abfangen und Umsiedeln (siehe Maßnahme 1A_{FCS}) ist ein geeigneter Schutzzaun zwischen zukünftigem Baufeld und angrenzenden Zauneidechsenhabitaten zu errichten und während der Baufeldfreimachung und der gesamten Bauzeit beizubehalten. Der Verlauf des Außenzaunes wird wie auch Stellung und Verläufe der inneren Fangzäune in einem Abfangkonzept dargestellt. Dieses ist der ONB im Zuge des Ausnahmeverfahrens vorzulegen und wird hinsichtlich des Verlaufes des Außenzauns der UNB zur Verfügung gestellt. Als Schutzzaun muss ein für den Reptilienschutz geeigneter Zaun verwendet werden. Es kann ein mindestens ca. 50 cm hoher, **glatter Folienzaun** verwendet werden (undurchsichtige, wetterfeste, UV-stabile, reißfeste und verbissichere Folie, kein Bändchengewebe, keine Plane). Der Reptilienschutzzaun ist zum Schutz vor Unterwandern einzugraben. Die Folie wird mithilfe von entsprechenden Erdankern (sog. Zaun- oder Laterneneisen) im Boden fixiert und im Boden eingegraben oder, bei einer Folienversion ohne Netzniederhalter, auf der dem Baufeld abgewandten Seite durch

die Auflage einer dünnen Erdaufschüttung abgedichtet, um ein Unterwandern des Zaunes zu vermeiden. Dabei ist ca. pro laufenden 5 Metern mit 1 Zauneisen zu rechnen. Die letztliche Menge der Erdanker richtet sich jedoch nach Art der verwendeten Folie und nach der vor Ort erreichten Standfestigkeit und ist ggf. anzupassen. Die an den Zauneisen zu befestigende Folie ist als Überkletterschutz im 45°- Winkel zu der vom Baufeld abgewandten Seite hin zu neigen. Die Zaunvorrichtung ist unbedingt so herzurichten, dass weder ein Untergraben noch ein Überklettern seitens der potenziell sich vor Ort aufhaltenden Tiere möglich ist. Weiterhin ist der Reptilienschutzzaun mit sog. Rücklaufschlaufen zu planen. Diese sollen an den Enden des Zaunes verhindern, dass die Tiere diesen umwandern und so doch noch ins Baufeld gelangen können. Stattdessen findet so eine Lenkung auf die gewünschte Laufrichtung statt.

Um Reptilien, Amphibien und anderen lokal vorkommenden Kleinsäugetern die Möglichkeit zu geben, das Baufeld vor Beginn der eingreifenden Baumaßnahmen das betroffene Areal möglichst ungehindert verlassen zu können, ist der Schutzzaun über seinen gesamten Verlauf mit mehreren Querungshilfen zu versehen. Hierfür werden in einem Abstand von 10m Aufschüttungen aus Sand, Kies oder anderen mineralischen Lockergesteinen aufgeschüttet und in Form einer Rampe bis hin zur Folienoberkante gestaltet. Diese Erdrampen sind mit Kokosmatten zu befestigen. Die Konstruktion kann mit passenden Brettern, Latten oder Pfählen zusätzlich stabilisiert werden. Unabhängig von der Auswahl des Materials und des Aufbaus muss die Konstruktion immer bis zur Oberkante des Schutzzaunes reichen, um das Überqueren zu ermöglichen.

Zwischen Bau- und Schutzzaun ist ein ca. 1-1,5m breiter Trittstreifen für die Kontrollgänge und die Unterhaltungspflege freizuhalten. Der Sperrzaun ist während der Bauzeit **regelmäßig** auf seine Funktionserfüllung (Sperrwirkung) zu kontrollieren. Die Funktionstüchtigkeit des Reptilienschutzzaunes wird der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde in geeigneter Dokumentation als Endlosprotokoll inkl. aussagefähiger Fotos 14-tägig zur Verfügung gestellt (siehe Protokoll zum Termin am 24.3.24, TOP 5 Z. 2). Der Zweiwochen-Zyklus bezieht sich sowohl auf die praktischen Kontrollintervalle vor Ort als auch auf die Dokumentationspflicht und Berichterstattung der Ergebnisse an die zuständige Naturschutzbehörde.

Der Reptilienschutzzaun ist zwingend während des gesamten Bauvorhabens inkl. aller bauvorbereitenden Maßnahmen funktional zu halten und ggf. in Stand zu setzen. Finden während der Aktivitätszeit der Tiere laufende Baumaßnahmen statt, ist der Reptilienschutzzaun wöchentlich zu kontrollieren und ggf. instand zu setzen. Außerhalb der Aktivitätszeit ist eine Kontrolle des Reptilienschutzzaunes einmal im Monat ausreichend. Zu den regelmäßigen Funktionskontrollen gehören das Ausrichten, Befestigen und Antreten der Verankerungsstäbe bzw. das Straffen des Zaunes unter Beibehaltung der Mindesthöhe, und das sofortige Schließen möglicher Folienlücken durch mechanische Einflüsse oder Erodierung der Querungshilfen sowie das Freihalten des Trittstreifens von schnellwüchsigen ruderalen Gräsern und Krautpflanzen.

Entlang des Sperrzaunes wird ein 2 m hoher Bauzaun zum Schutz (Abgrenzung zum Baufeld) errichtet, der über die gesamte Bauzeit des Vorhabens vorgehalten wird.

Diese Maßnahme hat rechtzeitig vor dem Abfang, d.h. bis spätestens Ende Februar des Jahres, in dem das Abfangen erfolgt, umgesetzt zu werden.

Reptilienschutzzäune werden auf einer Länge von ca. 500 m erforderlich.

Hinweis zu extern befindlichen Zauneidechsen im Einwirkungsbereich des B-Plans (Bahnbereich)

Da der geplante Geltungsbereich großflächig bebaut werden soll, scheinen Vergrümmungsmaßnahmen im vorliegenden Fall weniger sinnvoll, da die Fundorte so liegen, dass die Zauneidechsen bei Vergrümmung höchstwahrscheinlich in die umgebenden Flächen (Bahngleise) abwandern würden, die jedoch größtenteils schon besiedelt oder nicht geeignet sind. Daher ist die Absammlung und Umsiedlung in das Ersatzhabitat Ahrensfelde/Lindenberg geplant.

Eine Umsiedlung der sich potenziell im Bereich der Bahngleise aufhaltenden Zauneidechsen in das konzipierte Ersatzhabitat ‚Lindenberg‘ erscheint nach fachlicher Prüfung der obersten Naturschutzbehörde nicht zwingend erforderlich. Begründet wird dies mit der Möglichkeit der hindernisfreien Abwanderung in benachbarte Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den besagten Flächen am Bahndamm stehen. Unter Vorbehalt der Erforderlichkeit von

weiteren Ausnahmegenehmigungen für das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (signifikant erhöhter Individuenverlust durch erhöhten Konkurrenzdruck auf schon besiedelten Ausweichflächen) und Nr. 3 (kompensationspflichtiger Flächeneignungsverlust durch Verschattung der Ausweichflächen) ist aus artenschutzfachlichen Erwägungen von Umsiedlungsmaßnahmen dieser Exemplare abzusehen, da auch eine Umsiedlung stets mit Verlusten einhergeht und demnach kein fachlich begründbarer Risikovergleich zwischen dem Verlust durch natürliche, aber durch Verschattung erzwungene, Abwanderung und dem Verlust durch Absammlung und Umsiedlung hergestellt werden kann.

Hierzu war behördlich zunächst angeraten worden im weiteren Verfahren zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange eine Kenntnisnahme möglicherweise schon durchgeführter Kartierungen bei der Deutschen Bahn (DB) der in Rede stehenden Verschattungsbereiche des Bahnbereichs zu beantragen oder, falls diese nicht möglich und/oder nicht vorhanden eine zusätzliche Potenzialanalyse der besagten externen Flächen durchzuführen.

Nachtrag im Oktober 2025

Mit dem vorliegenden Dokument ‚B-Plan 11-157 Detlevstraße - Analyse Lebensraumverbund Zauneidechse Artengruppe Reptilien‘, Stand Juli 2025, ist diese Potenzialanalyse mit der entsprechenden Aufgabenstellung gutachterlich durchgeführt worden.

Anlass der Analyse des Lebensraumverbunds der Zauneidechse ist der Umstand, dass es durch den Gebäudebau zu einem von der Tageszeit abhängigen verschatteten Bereich auf dem Bahngelände von ca. 0,9 ha in einem potenziellen Lebensraum der Zauneidechse kommt.

Um bei einer zukünftigen Beschattung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Art Zauneidechse (Art des Anhangs IV der FFH-RL) auszulösen, ist zu klären, ob potenzielle Zauneidechsen den Bereich der Verschattung eigenständig verlassen können oder ob ein Abfang notwendig wird. Die zuständige Behörde sieht einen Abfang, wie oben erwähnt, aus dem beschatteten Bereich kritisch und präferiert daher eine eigenständige Abwanderung.

Demnach galt es zu prüfen, ob eine eigenständige Abwanderung potenziell vorkommender Zauneidechsen aus dem verschatteten Bereich ohne relevante Hindernisse in geeignete Habitate möglich ist.

Die Potenzialanalyse umfasst den im folgenden abgebildeten Untersuchungsbereich.



Abbildung 2: Untersuchungsbereich

Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wies für die Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen auf. Hier wechselten sich offene Flächen mit Gehölzgruppen ab. Zur Bahntrasse hin kamen z.T. kleine Erdwälle vor, welche mit Gehölzen bewachsen waren. Anzumerken ist, dass die Vegetation zum Zeitpunkt der Begehung stark ausgeprägt war, was auf die recht hohen Niederschlagsmengen und hohen Temperaturen im Juni und Juli zurückzuführen war (siehe Abbildung 2 und Abbildung 3 des Gutachtens¹). Wildtierpfade (u. a. Rehe) und teilweise noch vorhandene offene Patches boten weiterhin ein Mosaik an niedrigen und hohen Strukturen.

Im Süden lag angrenzend an die Vorhabenfläche eine umzäunte Brachfläche, welche wahrscheinlich vor kurzem gemäht wurde, da die Grasflur hier niedrig war. An diese Fläche schloss östlich ein altes Bahngleis an, welches lückig mit Gräsern und Stauden bewachsen war (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5 des Gutachtens).

¹ Natur und Text 2025: Analyse Lebensraumverbund Zauneidechse Artengruppe: Reptilien

Über dieses Altgleis hinweg befanden sich weitere Stauden und Gebüsche sowie kleinere Gehölzgruppen an bestehenden Gebäuden. Der Bereich hinter den Gebäuden war vor Ort nicht einsehbar. Anhand von Luftbildern ist aber zu erkennen, dass sich hinter den Gebäuden aktive Bahngleise mit breiteren Grünstreifen (bis 15 m Breite) befanden. Weiter im Osten schloss eine Mauer einer Lagerfläche für Sande und Kiese den potenziellen Lebensraum der Zauneidechse ab. Die Gesamtbreite dieses nutzbaren Areals lag bei über 115 m. Zudem befand sich östlich jenseits der Lagerfläche weiterer potenzieller Zauneidechsenlebensraum, welcher im Norden (Ende Lagerfläche) für die Zauneidechse erschließbar war (siehe Abbildung 17 des Gutachtens).

Außerhalb des Beschattungsbereichs, d. h. ganz im Süden gingen die oben aufgeführten Gleise in einen Rangierbahnhof über, wobei dort die Randstrukturen im Westen, entsprechend dem Luftbild, weiter Potenzial für die Zauneidechse aufwiesen. Richtung Norden verschmälerte sich das von der Zauneidechse nutzbare Areal auf knapp 40 m, bevor es sich wieder auf über 100 m erweiterte (Ende der Lagerfläche). Die Vegetationsstrukturen entlang der Gleistrasse blieben weitestgehend gleich, d. h. Gräser dominierten, Stauden und Gehölze kamen partiell vor. Das änderte sich auf der gesamten Strecke bis zur Brücke Gehrenseestraße nicht. Anzumerken ist, dass auch das Altgleis über den gesamten beschatteten Bereich am Rand der Vorhabenfläche vorlag (siehe Abbildung 6 bis Abbildung 11 des Gutachtens)

Mit der Brücke Gehrenseestraße lag im Norden zwar kein Hindernis für die Zauneidechse vor, der Bereich unter der Brücke war jedoch für die Zauneidechse etwas eingeschränkt geeignet. Lediglich mittig bzw. im Osten befanden sich zwei schmalere Grünstreifen, welche der Zauneidechse Deckung boten (siehe Abbildung 12 des Gutachtens). Der Randbereich auf der Westseite war höchstens als Interaktionsraum zu werten, da sich hier ein unversiegelter Parkplatz mit angrenzendem dichten Gehölz (siehe Abbildung 13 des Gutachtens) und eine Straße befand. Aufgrund dessen, dass aber auch Bahnschotter bzw. dessen Zwischenräume von der Zauneidechse als Versteck genutzt werden ist dieser kurze Brückenabschnitt (ca. 15 m) nicht als Barriere oder Hindernis zu bewerten. Hinter der Brücke wurde der Gleisbereich erneut enger (ca. 50 m), was durch die Haltestelle „Gehrenseestraße“ bedingt war. Nach der Haltestelle standen erneut gute 75 m Trassenbreite mit geeigneter halboffener Landschaft der Zauneidechse zur Verfügung (siehe Abbildung 14 und Abbildung 15 sowie Abbildung 17 des Gutachtens).

Bewertung

Entlang des Altgleises am östlichen Rand der Vorhabenfläche wird die Zauneidechse in der Lage sein ohne Hindernisse aus dem zukünftig beschatteten Bereich, welcher durch den Bau sukzessive entsteht, eigenständig Richtung Süden oder Norden abzuwandern (siehe Abbildung 17). Eine Wanderung ist aber auch entlang der gesamten Gleistrasse (auch im aktiven Teil) möglich, da keine erkennbaren Hindernisse vorkamen und die Vegetation entlang der vorhandenen Grünstreifen für die Zauneidechse geeignet war. Ein Abfang wird damit nicht notwendig.



Abbildung 3: Darstellung der potenziellen Wanderwege sowie potentieller Lebensraum

Fazit

Eine Abwanderung potenziell vorkommender Zauneidechsen aus dem zukünftig beschatteten Bereich auf dem Bahngelände ist entlang der vorhandenen Bahntrasse ohne Hindernisse oder Barrieren möglich (vgl. Abb. 3). Durch die Abwanderung ist von einer höheren Dichte der angrenzenden potenziellen Vorkommen auszugehen. Diese wirken sich jedoch nicht negativ auf diese aus, weil ausreichend Lebensraum vorhanden ist.

Hinweise zum Abfang von intern vorhandenen Zauneidechsenindividuen

Ein separates Abfangkonzept liegt noch nicht vor, aus welchem Inhalte in den AFB übernommen werden können. Folgende Inhalte sollten im Abfangkonzept über die im AFB enthaltenen Angaben zum Abfang auf S. 39/40 hinaus enthalten sein:

Die Umsiedlung erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme durch Fangen der einzelnen Individuen im Zeitraum 01. März bis spätestens 31. Oktober des Jahres.

Vorzugsweise erfolgt die Absammlung der Zauneidechsen im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Mai und sollte vor Beginn der Eiablage abgeschlossen sein.

Werden bereits im März Temperaturen über 15°C über einen Zeitraum von mind. 2-3 Tagen erreicht, so ist bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Absammlung zu beginnen. Ggf. kann die Absammlung auch im Sommer nach dem Schlupf der Jungtiere und vor Beginn der Winterruhe der Männchen im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende August vorgenommen werden.

Der Fang kann eingestellt werden, wenn innerhalb der Fangperiode 14 Tage nach dem letzten Fang einer Zauneidechse keine Sichtung oder ein Fang mehr erfolgt. Das ist jedoch vorher mit der ONB (oberste Naturschutzbehörde) als zuständige Behörde abzusprechen.

5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie hat eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie krautiger Vegetation vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Dies betrifft das gesamte Vorhabensgebiet, das baubedingt beansprucht werden soll. Darüber hinaus ist die Baufeldfreimachung erst zulässig, wenn die Zauneidechsen abgefangen, umgesetzt und das Baufeld durch die obere Naturschutzbehörde freigegeben wurde.

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten/zur Revierneugründung Brutvögel im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln.

Ist nach der Baufeldfreimachung kein kontinuierlicher Bauablauf gewährleistet, sind bodenbrütende Vogelarten durch geeignete Maßnahmen aus dem Baufeld zu vergrämen. Hierzu können beispielsweise Flatterbänder dicht kreuzweise über dem Baufeld gespannt werden.

6V_{ASB} Ökologische Baubegleitung

Aufgrund der auszuführenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung ergeben, ist eine sorgfältige und nachdrückliche Einweisung und Begleitung der ausführenden Baubetriebe durch eine sachkundige ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich. Baubeginn und Bauende sowie beauftragte ökologische Baubegleitung werden der UNB rechtzeitig vor Beginn des Bauvorhabens mitgeteilt.

7V_{ASB} Erhalt von Gehölzen

Der prägende Großbaumbestand mit teilweise heckenartigem Unterwuchs entlang der Detlevstraße zwischen Oswald- und Lukasstraße und ein Teil des Baumbestands nördlich der Lukasstraße bleiben bei Realisierung des Vorhabens erhalten. Der heckenartige Unterwuchs soll dabei in dichter Form erhalten bleiben und ggf. entwickelt werden. Auf eine strukturreiche Krautschicht und das Belassen von Falllaub ist zu achten.

Die zu erhaltenden Vegetationsbereiche und -flächen sind gemäß DIN 18920 während der Bauphase wirksam zu schützen. Damit kann eine Zerstörung von potenziellen Brut-, Gelegen- oder Lebensstätten wirksam vermieden werden. Der Schutz zum Erhalt der vorhandenen Gehölze in den Randbereichen ist während der Bauphase wöchentlich durch eine fachlich geeignete Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung, alle 2 (zwei) Wochen zuzusenden.

8V_{ASB} Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen durch Anpassung der Beleuchtung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Natur, zum Artenschutz, zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmende sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse die Arbeitsbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen energiesparend, blend- und streulichtarm sowie fledermaus-, vogel- und insektenverträglich zu gestalten. Sie darf nicht in den Bestimmungsbereich hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben in punkto Lichtlenkung, -farbe, Lichtpunkthöhe, Lichtstrommenge, ggf. in Kombination mit Hinweisen zur Nutzung nach dem jeweils geltenden aktuellen Stand der Technik auszustatten. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen.

Um Störungen durch Lichtemissionen zu vermeiden, sind bei zu installierenden Lampen ausschließlich full-cut-off-Leuchten vorgesehen.

Prioritär ist die Vermeidung von zusätzlicher Beleuchtung zur Erhaltung wertvoller und essentieller Dunkelräume und -korridore, in Kombination mit der Wahl ökologisch verträglicher Lichtintensität und des Beleuchtungsregimes. Dabei ist zu beachten, dass Fledermäuse rotem/rötlichem bzw. bernsteinfarbenem Licht (1.800 K bis 2.000 K, in Ausnahmen max. 2.500 K) gegenüber unempfindlicher sind, als bspw. bläulichem oder weißem Licht (gemischtes Licht, das Blauanteile enthält ist vollständig zu vermeiden). Bei nachvollziehbar begründetem Bedarf ist langwelliges Licht einzusetzen (540–630 nm).

Die Beleuchtungsdauer ist weitgehend zu minimieren, die Abstrahlung gen Boden zu richten und nach oben abzuschirmen (full-cut-off). Beleuchtete Vegetation/Bäume oder Hausfassaden sind vollständig zu vermeiden.

Überall dort, wo auf Beleuchtung verzichtet werden kann, ist gänzlich auf sie zu verzichten.

Die Beleuchtung ist so zu planen, dass sie sich an den Bedürfnissen der Fledermäuse orientiert. Neben dem an die Bedürfnisse der Fledermäuse angepassten Lichtkonzept sind insektenfreundliche Lampen zu verwenden. Die Beleuchtung ist staubdicht (IP6) geplant.

Die aufgeführten Anforderungen sind im zu erstellenden Beleuchtungskonzept zu beachten und umzusetzen.

9V_{ASB} Vermeidung von Vogelschlag an Glas

Grundlage für die Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas ist eine durch die VT beauftragte Risikobewertung auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes. Zur Bewertung der Fassadenstrukturen und der Fenstergrößen des geplanten Gebäudes wird die Tabelle „Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ zugrunde gelegt (vgl. LAG VSW 2021).

Die Vorhabenträgerin wird bei der Errichtung baulicher Anlagen die in Bezug auf den Vogelschutz allgemein anerkannten Regeln der Technik beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich etwaiger Verglasungen von Balkonen und/oder Vorbauten, die generell zu vermeiden sind. Die Vorhabenträgerin wird sich insoweit mit der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig abstimmen.

Um Vogelschlag an den Glasflächen des neuen Gebäudes zu verhindern, kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht. Hier stellen Rössler et al. (2022) verschiedene Lösungen vor, die gute Wirkungen zeigen. Punktraster haben eine sehr gute Wirkung. Richtgrößen sind 9 mm bis 12 mm Durchmesser, 90 mm bis 100 mm Abstand.

Eine mit der UNB abgestimmte Regelung folgenden Wortlauts ist im städtebaulichen Vertrag enthalten: „Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, geeignete bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen zu treffen.“

Durch reflexionsarme Gläser, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste

vorgelagerte Konstruktionen sind Spiegelungen von Bäumen und Sträuchern sowie die Suggestion freien Durchfluges auszuschließen oder soweit technisch möglich zu minimieren. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz haben dem jeweils geltenden aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Die Maßnahmen sind mit dem Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg abzustimmen.“

6.2 CEF-Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Beispiele dafür sind die Vergrößerung eines Habitats oder die Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Die im Artenschutzfachbeitrag entwickelte Maßnahme 1V_{CEF} Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel (Höhlenbrüter) ist vor Baubeginn umzusetzen. Die Habitate müssen funktional sein, wenn durch das Vorhaben die betroffenen Niststätten verloren gehen bzw. in ihrer Funktionalität eingeschränkt werden.

1V_{CEF} Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel (Höhlenbrüter)

Der Verlust von Brutrevieren (5 Reviere Blaumeise, 3 Reviere Kohlmeise) und **verlustigen Habitatstrukturen (3 Stück Höhlen an Baum Nr. 21)** soll im Verhältnis 1: 1 ausgeglichen werden. Hierfür sind 11 Höhlen mit unterschiedlich großen Einfluglöchern vorzusehen. Die Nisthöhlen sind vor der Fällung der Höhlenbäume an zu erhaltenden Bäumen am Rand des Vorhabengebietes anzubringen. Ein Bezug zur Lebensstätte bleibt durch die vorgenommene Standortauswahl gewahrt. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Maßnahme. Sie gewährleistet, dass die Funktion der Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt, da sie zum Zeitpunkt der Vorhabendurchführung bereits umgesetzt ist, sie artspezifisch und auf die konkrete Lebensstätte ausgerichtet ist.

Da die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von Kohl- und Blaumeise nach Gassner et. al (2010) nur 5 m beträgt und beide Arten zur Gruppe mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel et al. 2010) gehören, werden diese störungsunempfindlichen Arten auch während der Bauzeit im zu erhaltenden Pappelstreifen am Rand des Baufeldes brüten. Die Nistkästen werden daher am Baumbestand der HOWOGE vor Baufeldfreimachung am Baumbestand der Detlevstraße angebracht und verbleiben dort auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Ein erneutes Umhängen ist nicht erforderlich.

Die zu erwartende Funktionalität der Nistkästen wird anhand der Arbeiten von Bernotat et al. (2021) folgendermaßen belegt:

Kohl- und Blaumeisen werden der Fluchtdistanz Klasse 5 (0 – 25 m) und dem Mortalitätsgefährdungs-Index IV.9 zugeordnet, die Werte befinden sich jeweils am Ende der angegebenen Spanne. Daraus ergibt sich eine sMGI (störungsbedingte Mortalitätsgefährdungs-Klasse) E.13, was eine Einstufung in der vorletzten Klasse unter den Vogelarten darstellt. Lediglich Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Gartenbaumläufer und Zaunkönig weisen eine noch geringere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung auf (V.10/E14).

Die sMGI-Klassen D und E umfassen Arten mit einer geringen bis sehr geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung, d. h. Arten mit sehr geringer oder geringer Störungsempfindlichkeit sowie einer nur mäßigen bis mittleren allgemeinen Mortalitätsgefährdung. Dies trifft insbesondere für die meisten kleinen, häufigen Singvögel zu. Sie sind im Zusammenhang mit temporären Störungen von untergeordneter Relevanz. Von „besonders empfindlichen Arten“ gegenüber baubedingten bzw. sonstigen temporären Störungen spricht man bei Arten der sMGI Klassen A – C.

Nach Gassner et al. (2010) besitzen beide Arten mit 5 m die geringste Fluchtdistanz überhaupt unter den heimischen Vögeln.

Für die verlustigen Rindenquartiere der Robinie Baum Nr. 48 ist der Ersatz durch Anbringung von 3 Spaltenkästen vorgezogen auszugleichen Es werden 3 Holzbetonkästen von Hasselfeldt „Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK-TB-KF an den Bäumen Nr. 35, 42 und 43 angebracht.

Ersatzniststättenkonzept

Folgende Nisthöhlen/-hilfen sind vorzusehen:

- 6 Nisthöhlen mit Fluglochweite 32 mm, mit Prädatorenschutz (Bäume Nr. 25, 55 Stiel-Eiche ersetzt die abgegangene Birke mit Baum Nr. 34, 39, 43, 56, 71)
- 5 Nisthöhle mit Fluglochweite 26 mm, mit Prädatorenschutz (Bäume Nr. 28, 35, 42, 50, 60)

Standorte

Baumbestand entlang der Detlevstraße:

Die Nisthöhlen sind an geeigneten Bäumen mit einer Lebenserwartung von mindestens 25 Jahren anzubringen. Das Flugloch sollte etwa nach Südosten gerichtet sein. Die Aufhängehöhe beträgt ca. 3,5 m.

Die konkrete Verortung ist im Plan „Bäume Habitatstrukturen mit Nist- und Fledermauskästen“ dargestellt (siehe Anlage)

Anbringung Nisthilfen entlang der Detlevstraße: 5 St. für Blaumeisen M2-27-W und 6 St. für Kohlmeisen U-OVAL-W auf dem Grundstück HOWOGE

Anzahl künstlicher Nisthilfen

11 Nistkästen

Typ

Verwendung finden Höhlen aus Holzbeton wie sie beispielsweise von der Firma Schwegler oder Hasselfeldt angeboten werden:

5 Nisthöhlen 2GR (Dreiloch) (Schwegler) mit integriertem Katzen- und Marderschutz, alternativ M2-27-W (Hasselfeldt – zu bevorzugen, da waschbärensicher) geeignet für Blaumeise u. a.

6 Nisthöhlen Nisthöhle 2GR (oval) (Schwegler) mit integriertem Katzen- & Marderschutz, alternativ U-OVAL-W (Hasselfeldt – zu bevorzugen, da waschbärensicher) geeignet für Kohlmeise

u. a.; diese auch zur vorgezogenen Kompensation möglicher (temporär) verlustiger Höhlenstrukturen

Pflege

Es erfolgt eine jährliche Reinigung der Nistkästen vor Beginn der Brutzeit.

Die Nistkastenpflege erfolgt durch einen Dienstleister (Sachkundige) zu Lasten des Vorhabenträgers. Die Pflege ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des BA Lichtenberg jeweils zu einem Stichtag zu melden.

Die jährliche Pflege und Reinigung muss über 25 Jahre abgesichert sein. In dieser Zeitspanne sind schadhafte Nistkästen zu Lasten des Vorhabenträgers zu ersetzen.

Der Nachweis der erfolgten Pflege ist binnen 1 Woche nach Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

7 Prüfung der Verbotstatbestände

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Zuge der Biotopkartierung wurde im Untersuchungsraum kein Nachweis von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht und diese sind aufgrund der kartierten Biotopstruktur auch nicht zu erwarten. Gemäß Leitfaden Artenschutz Berlin sind in Berlin alle planungsrelevanten Pflanzenarten ausgestorben.

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorhabenbereich, einhergehend mit einer Überbauung des Standortes und einer Betroffenheit von Arten, wurde im Rahmen der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen.

7.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.2.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und im ASB betrachtungsrelevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt.

Die Erfassung der Säugetiere mit Darstellung der Methode und Ergebnisse ist im Bericht zu den faunistischen Untersuchungen vom Dezember 2018 dargelegt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

| Artnamen dt. | Artnamen lat. | FFH-RL | BNatSchG | Rote Liste B | Rote Liste D | EHZ D |
|-----------------------|------------------------------|--------|----------|--------------|--------------|-------|
| Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | IV | §§ | 3 | V | U1 |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | IV | §§ | 3 | G | FV |
| Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | IV | §§ | R* | D | U1 |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | IV | §§ | 3 | - | FV |
| Zweifarbflledermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | IV | §§ | 2** | D | XX |

| Artnamen dt. | Artnamen lat. | FFH-RL | BNatSchG | Rote Liste B | Rote Liste D | EHZ D |
|-----------------|----------------------------------|--------|----------|--------------|--------------|-------|
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | IV | §§ | 3 | - | FV |

Legende

| | |
|---------------------|--|
| RL D | Rote Liste Deutschland (Haupt et al. 2009) |
| RL B | Rote Liste Berlin (Klawitter et al. 2003) |
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| V | Vorwarnliste |
| G | Gefährdung anzunehmen |
| D | Daten unzureichend |
| k.A. = keine Angabe | |

BNatSchG §§ streng geschützt nach § 7 BNatSchG

FFH-RL IV Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

*Von dieser Art lagen in Berlin bisher nur wenige Einzelfunde vor. Am 1. August 2003 wurden von Rosenau im Spandauer Forst zwei juvenile Kleine Abendsegler und ein adultes Weibchen durch Netzfang nachgewiesen.

**Berlin scheint für die Art vor allem Bedeutung als Paarungs- und Überwinterungsgebiet zu haben. Sommernachweise sind selten. Allerdings ist dicht an der südöstlichen Stadtgrenze in Eichwalde seit mehreren Jahren eine mehr als 100 adulte Weibchen umfassende Wochenstubenkolonie bekannt. Einige der dort berichtigten Tiere wurden von Teige auch in Berlin nachgewiesen. Im Herbst und Winter werden Zweifarbfledermäuse im Stadtgebiet in Nischen und Hohlräumen an Hochhäusern, insbesondere an Plattenbauten, oberhalb des 3. Stockwerkes gefunden.

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschland:

| | |
|----|--------------------------|
| FV | günstig |
| U1 | ungünstig – unzureichend |
| XX | unbekannt |

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

| | | |
|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin 3 Deutschland V | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input checked="" type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler besiedelt vor allem altholzreiche Wälder und Forsten, Parkanlagen, Friedhöfe, größere Feldgehölze aber auch Alleebäume. Als Sommerquartiere dienen vor allem Baumhöhlen, vor allem Spechthöhlen. Weiterhin werden nach oben ausgefaulte Sekundärhöhlen genutzt und alternativ auch größere Fledermauskästen bezogen. Als Winterquartiere werden Höhlen in dicken Bäumen genutzt, ebenso Hohlräume innerhalb von Neu- sowie Altbauten. Große Abendsegler sind größtenteils Fernzieher, die im Winter in südlichere Bundesländer teilweise bis Frankreich abwandern. Nur wenige Tiere verbringen den Winter in Brandenburg. Die Jagd erfolgt im freien Luftraum. Je nach Nahrungsangebot wird über Gewässern, Wäldern, Grünflächen, Gärten oder Straßenbeleuchtung gejagt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Mückenarten, daneben Käfer und Falter.

In Berlin ist der Große Abendsegler flächendeckend verbreitet, Wochenstuben und Winterquartiere sind bekannt (LUA 2008).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Der Abendsegler nutzte das UG sporadisch zur Jagd; er wurde regelmäßig mit einzelnen Hinweisen hoch über dem UG festgestellt (Freiraumjäger). Mehrere Nachweise gelangen durch die Aufzeichnung per Horchbox, die insbesondere Rufe im Bereich der Freifläche aufgezeichnet hat. Ein Baumquartier im UG lassen die Einzelkontakte nicht vermuten.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte der Abendsegler im nördlichen Teil des UG mit einzelnen Tieren festgestellt werden. Hinweise auf potenzielle Baumquartiere innerhalb des UG oder daran angrenzend gab es nicht.

Baumhöhlen und deren potenzielle Nutzung als Winterquartier wurden nicht untersucht. Aufgrund der Kenntnis des Baumbestandes werden sie jedoch nicht vermutet.

Um Tötungen von Individuen durch die Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden **vorsorglich** die Bäume mit Höhlen u. ä. Strukturen vor der Fällung auf den Besatz von Fledermäusen hin untersucht (1V_{ASB}). Die konfliktärmste Zeit ist hier September/ Oktober.

Vorhabenbedingt kommt es zur Entwicklung von Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet. Da es sich jedoch um eine verkehrsberuhigte Zone handeln wird und der Abendsegler in großen Höhen jagt, können Kollisionen mit Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
1V_{ASB} Ökologische Baubegleitung bei Fällung von Bäumen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin 3 Deutschland G | Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
|---|--|---|

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

Die Breitflügelfledermaus bevorzugt als synanthrope Art menschliche Siedlungen. Es werden sowohl Städte als auch Dörfer, aber auch Einzelgehöfte in Waldnähe genutzt. Typische Quartiere lassen sich nicht nennen, sie wird an diversen Stellen gefunden (überwiegend Dachböden, aber auch in Schornsteinen, Hohlmauern oder in Dämmschichten). Winterquartiere werden selten gefunden, Nachgewiesen ist die Art in Kellern, Bunkern, Gräften aber auch in oberirdischen Spaltenquartieren. Insgesamt werden trockene Quartiere bevorzugt. Die Breitflügelfledermaus zählt zu den wanderfähigen Arten. Die Jagdgebiete können mehrere Kilometer von den Quartieren entfernt sein. Die Art ist nicht strukturgebunden, jagt jedoch entlang von Alleen, Baumreihen oder Waldrändern. Die Flughöhe beträgt überwiegend 10-15 m (LUA 2008, MAQ 2008, BfN 2004). Die Nahrung besteht zu etwa 50% aus Falterarten, die andere Hälfte stellen verschiedene andere Insektenordnungen dar (vor allem Käfer).

Die Breitflügelfledermaus wird für Ostberlin als zweithäufigste Fledermausart beschrieben, für ganz Berlin wurden häufige Sommernachweise erbracht (LUA 2008).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Für die Breitflügelfledermaus wurden sporadische Überflüge über das UG festgestellt, aber auch gerichtete Jagdflüge entlang der Gehölzstrukturen an der Bahn. Neben der Nutzung der an der Bahn gelegenen Gehölze als Jagdhabitat, sind die vorhandenen Leitstrukturen möglicherweise auch Teil einer Flugstraße. Aufgrund der geringen Zahl der Kontakte lässt sich der Status als Flugstraße nicht eindeutig bestimmen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Für die Breitflügelfledermaus ist eine sporadische Nutzung durch wenige Tiere festzustellen.

Da die Breitflügelfledermaus eine typische Gebäudefledermaus ist, können Tötungen von Individuen durch die Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt kommt es zur Entwicklung von Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet. Da es sich jedoch um eine verkehrsberuhigte Zone handeln wird, können Kollisionen mit Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin R Deutschland D | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input checked="" type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
|---|--|---|

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

Von dieser Art lagen in Berlin bisher nur wenige Einzelfunde vor. Am 1. August 2003 wurden von Rosenau im Spandauer Forst zwei juvenile Kleine Abendsegler und ein adultes Weibchen durch Netzfang nachgewiesen.

Der Kleine Abendsegler gilt als reine Waldfledermaus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Kleine Abendsegler wurde mit wenigen Kontakten nachgewiesen, so dass von Einzelkontakten im sporadischen Überflug zu den Jagdhabitaten ausgegangen werden kann.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Von Quartieren im Baumbestand des UG ist nicht auszugehen. Eine Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung kann daher ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt kommt es zur Entwicklung von Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet. Da es sich jedoch um eine verkehrsberuhigte Zone handeln wird, können Kollisionen mit Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Bauzeitenregelung - keine nächtliche Bautätigkeit während der Hauptaktivitätszeit (2V_{ASB}) - können bauzeitliche Störungen des Kleinen Abendseglers ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2V_{ASB} Bauzeitenbeschränkung (keine nächtliche Bautätigkeit während der Hauptaktivitätszeit von Anfang Mai bis Mitte Oktober)

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Der Kleine Abendsegler wurde sporadisch beim Überflug erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin 3 | Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

Die Rauhautfledermaus besiedelt struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit vielen Gewässern. Die Art bevorzugt einfache Spaltenquartiere, wie Zwiesel, Risse, Ausfallungen, Absplinterungen und Stümpfe von Bäumen, auch (flache) Fledermauskästen werden angenommen. Bereits ab der zweiten Augushälfte beginnt der Zug in die Überwinterungsgebiete, diese liegen hauptsächlich südwestlich der Linie Kiel-Potsdam. Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Waldgebieten. Im Wald wird in geringer Höhe gejagt, Waldränder erweisen sich als besonders attraktiv. Über größeren Seen wird an den Ufern gejagt und auch auf angrenzenden gehölzbestandenen Feuchtwiesen. Die Art orientiert sich anhand von Vegetationsstrukturen. Die Beute setzt sich aus Mücken (v. a. Zuckmücken), Käfern und Schmetterlingen zusammen.

Die Rauhautfledermaus ist an vielen Stellen Berlins nachgewiesen worden. Hier kommen, im Gegensatz zu Brandenburg, auch einzelne Winterquartiere der Art vor (LUA 2008).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Rauhautfledermaus wurde mit wenigen Kontakten nachgewiesen, so dass von Einzelkontakten im sporadischen Überflug zu den Jagdhabitaten ausgegangen werden kann.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Von Quartieren im Baumbestand des UG ist nicht auszugehen. Eine Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung kann daher ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt kommt es zur Entwicklung von Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet. Da es sich jedoch um eine verkehrsberuhigte Zone handeln wird, können Kollisionen mit Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Bauzeitenregelung - keine nächtliche Bautätigkeit während der Hauptaktivitätszeit (2V_{ASB}) - können bauzeitliche Störungen der Rauhautfledermaus ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2V_{ASB} Bauzeitenbeschränkung (keine nächtliche Bautätigkeit während der Hauptaktivitätszeit von Anfang Mai bis Mitte Oktober)

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Rauhautfledermaus wurde sporadisch beim Überflug erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zweifarbflodermaus (*Vespertilio murinus*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus der Art

| | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin 2 Deutschland D | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt |
|---|--|---|

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

Die Quartiere der Zweifarbfledermaus wurden bislang ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Berlin scheint für die Art vor allem Bedeutung als Paarungs- und Überwinterungsgebiet zu haben. Sommernachweise sind selten. Allerdings ist dicht an der südöstlichen Stadtgrenze in Eichwalde seit mehreren Jahren eine mehr als 100 adulte Weibchen umfassende Wochenstubenkolonie bekannt. Einige der dort beringten Tiere wurden auch in Berlin nachgewiesen.

Im Herbst und Winter werden Zweifarbfledermäuse im Stadtgebiet in Nischen und Hohlräumen an Hochhäusern, insbesondere an Plattenbauten, oberhalb des 3. Stockwerkes gefunden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Zweifarbfledermaus ist eine Wochenstube in der Landsberger Allee bekannt. Die wenigen Kontakte deuten auf ein überfliegendes Einzeltier hin.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Da die Zweifarbfledermaus eine typische Gebäudeflodermaus ist, können Tötungen von Individuen durch die Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt kommt es zur Entwicklung von Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet. Da es sich jedoch um eine verkehrsberuhigte Zone handeln wird, können Kollisionen mit Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Bauzeitenregelung - keine nächtliche Bautätigkeit während der Hauptaktivitätszeit (2V_{ASB}) - können bauzeitliche Störungen der Flughautflodermaus ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2V_{ASB} Bauzeitenbeschränkung (keine nächtliche Bautätigkeit während der Hauptaktivitätszeit von Anfang Mai bis Mitte Oktober)

| | |
|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Zweifarbflodermaus (<i>Vespertilio murinus</i>) | |
| Störungsverbot ist erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Die Zweifarbfledermaus wurde sporadisch beim Überflug erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |

| | | |
|---|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin 3 Deutschland - | Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Im Winter sucht die Art unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Ostberlin, im westlichen Bereich fehlt sie stellenweise. Winterquartiere sind nicht bekannt (LUA 2008).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Während der Untersuchungen konnte regelmäßig eine sehr hohe Aktivität der Art festgestellt werden, die gegen Mitternacht zurückging. Sie war meist sehr zeitig im UG nachweisbar. Der Einflug ins UG erfolgte aus unterschiedlichen Orten der angrenzenden Einfamilienhaussiedlung, in welcher die Sommerquartiere vermutet werden. Eine ausgesprochen hohe Jagdaktivität wurde entlang der Pappeln an der Detlevstraße festgestellt, teils aber auch an den Gehölzen am südlichen sowie nördlichen Ende des UG. Im August und September wurden jagende Zwergfledermäuse verstärkt an der Bahn erfasst.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Für die Zwergfledermaus ist eine intensive Nutzung des UG als Jagdhabitat festzustellen.

Da die Zwergfledermaus eine typische Gebäudefledermaus ist, können Tötungen von Individuen durch die Bau-
feldfreimachung ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt kommt es zur Entwicklung von Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet. Da es sich jedoch um eine verkehrsberuhigte Zone handeln wird, können Kollisionen mit Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

7.1.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle wird die im Untersuchungsraum nachgewiesene und im ASB betrachtungsrelevante Zauneidechse des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt.

Die Erfassung der Reptilien (Zauneidechse) mit Darstellung der Methode und Ergebnisse ist im Bericht zu den faunistischen Untersuchungen vom Dezember 2018 dargelegt.

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der Zauneidechse in Berlin

| Arten | | RL D | RL B | Anhang IV FFH-RL | BNatSchG | EHZ D |
|--------------|-----------------------|------|------|---------------------|----------|-------|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | V | V | IV | §§ | U1 |

RL B Rote Liste Berlin (Kühnel et al. 2017)

RL D Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium 2020)

V = Vorwarnliste

BNatSchG § besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

§§ streng geschützt nach § 7 BNatSchG

FFH IV Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschland:

U1 ungünstig – unzureichend

Im Folgenden wird Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden relevanten Reptilienart Zauneidechse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

| | | |
|---|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin V Deutschland V | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input checked="" type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die wärme-liebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie Dünen und Heiden, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte.

Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, selbst gegrabene Quartiere) aufgesucht. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Die Art weist durchschnittliche Aktionsradien von etwa 30 m auf. Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

In Berlin ist die Zauneidechse relativ weitläufig zu finden. Sie besiedelt hier vor allem Brachflächen, Waldrandbereiche und stillgelegte Bahnanlagen. Bahntrassen stellen hier auch einen Ausbreitungskorridor dar (Kühnel 2008).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Zauneidechsen konnten über das gesamte UG verteilt aufgefunden werden. Lediglich im Norden, einem Bereich mit dichtem Gehölzaufwuchs, konnten keine Individuen festgestellt werden.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Die im Vorhabengebiet siedelnde Population weist gemäß PAN & ILÖK (2010) eine „schlechte“ Bestandsgröße auf. Ausgehend von der guten Habitatqualität wurden trotz intensiver Suche jeweils nur Einzeltiere beobachtet, so dass die Zahl der erfassten Tiere deutlich unter der zu erwartenden Bestandsgröße liegt. Auch im östlich an den Untersuchungsraum grenzenden stillgelegten Gleis wurden nur wenige Individuen beobachtet.

Der Populationsaufbau ist nach Schneeweiß et al. (2014) mit „sehr gut“ einzustufen.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird ein Töten von Zauneidechsen minimiert, so dass es zu keiner baubedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art kommt.

Als kompensatorische Maßnahme für den dauerhaften Verlust an Habitaten werden Ersatzhabitate für Zauneidechsen geschaffen, in die die Tiere vor Baubeginn umgesiedelt werden. Kurz- bis mittelfristig wird das vorgesehene Ersatzhabitat eine derartige Qualität haben, dass die Zauneidechsenpopulation, sollte sie sich überhaupt verringert haben, wieder ihre alte Populationsgröße erreichen kann. Eine mittel- oder langfristige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit auch in der biogeographischen Region ist somit nicht zu erwarten. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Auf der Maßnahmenfläche des Ersatzhabitates wird durch die Optimierung und die Pflege über 25 Jahre eine optimale Habitatqualität gewährleistet, was erwartungsgemäß langfristig zu einer Stabilisierung der Population führen wird.

Der Lebensraumverlust von 0,9 ha durch Verschattung muss ebenfalls extern kompensiert werden, da nach intensiver Prüfung keine bahnnahe Flächen im Umfeld aufgewertet werden können. **Insgesamt wird ein Ersatzhabitat mit der Flächengröße von 3,36 ha erforderlich.**

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich:
1A_{FCS} Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten und Umsiedeln von Reptilienpopulationen

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

7.2 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (artspezifische Prüfung)

Nach Auswertung der Avifaunakartierung 2018 konnten für die nachgewiesenen Vogelarten eine Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und im ASB betrachtungsrelevanten Brutvogelarten aufgeführt.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen relevanten Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz

| Artname dt. | Artname lat. | RL D | RL B | BNatSchG | VSRL |
|------------------|--------------------------------|---------|---------|----------|------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | - | - | § | |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | - | - | § | |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | - | - | § | |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | - | - | § | |
| Elster | <i>Pica pica</i> | - | - | § | |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | V | - | § | |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | - | - | § | |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | - | - | § | |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | - | - | § | |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | - | - | § | |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | - | - | § | |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | - | - | § | |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | - | - | § | |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | - | - | § | |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | - | - | § | |
| Nebelkrähe | <i>Corvus cornix</i> | - | - | § | |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | - | - | § | |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | - | 3 | § | |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | - | - | §§ | |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | - | - | § | |

Durchzügler:

| Artnamen dt. | Artnamen lat. | RL D | RL B | BNatSchG | VSRL |
|--------------|--------------------------|------|------|----------|------|
| Feldschwirl | <i>Locustella naevia</i> | 3 | - | § | |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | - | - | § | I |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | - | - | § | |

RL D Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al 2020)

RL B Rote Liste Berlin (Witt & Steiof 2013)

3 gefährdet

V Vorwarnliste

BNatSchG § besonders geschützt nach § 7 BNatSchG
 §§ streng geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL Art des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
|--|---|---|
| Amsel (<i>Turdus merula</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin - Deutschland - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |
| <p>In Berlin ist die Amsel mit ca. 34.000-74.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.</p> <p>Sie ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Im langfristigen Trend sind die Bestände zunehmend, im Kurzzeittrend werden sie als stabil angegeben.</p> <p>Die Art brütet in Bäumen, Gehölzen/Gebüsch, Hecken und Stauden und ist als Kulturfolger überall verbreitet. In gehölzreichen Siedlungsbereichen ist die Art häufiger anzutreffen als in naturnahen Waldhabitaten.</p> <p>Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für die Amsel 10 m angegeben.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Amsel wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 4 Brutpaaren (BP) registriert, wovon sich 2 BP im zu erhaltenden Gehölzbestand entlang der Detlevstraße befanden.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</p> <p>Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor. Mit 4 BP in ca. 3 ha Fläche werden jedoch für urbane Räume angegebene Siedlungsdichten erreicht.</p> | | |

| | |
|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Amsel (<i>Turdus merula</i>) | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Populationen der Art Durch die vorgesehene Maßnahme zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison wird ein Töten von Amseln vermieden, so dass es zu keiner baubedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art kommt. | |
| Die Amsel zählt in Berlin und deutschlandweit zu den ungefährdeten Vogelarten. Mit der Schaffung geeigneter Habitatbedingungen im Ersatzhabitat für die Zauneidechse und weitere kompensationspflichtige Brutvogelarten wird dem Erhalt der positiven Trends nicht entgegen gewirkt (siehe Ersatzflächenkonzept). | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich: 1A _{FCS} Anlage von Zauneidechsenersthabitat und Umsiedeln von Reptilienpopulationen (unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen der Amsel) | |
| Ausnahmevoraussetzung erfüllt: | |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

| | | |
|---|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin - Deutschland - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |
| In Berlin ist die Blaumeise mit ca. 37.000-55.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet. | | |
| Sie ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Im langfristigen Trend sind die Bestände zunehmend, im Kurzeittrend werden sie als leicht abnehmend angegeben. | | |
| Die Art ist ein Höhlenbrüter, die ihre Nester in Baumhöhlen aller Art, Nistkästen und Höhlen in unterschiedlichsten Strukturen anlegt. Bei Vorhandensein geeigneter Strukturen ist sie auch im Siedlungsbereich verbreitet. | | |
| Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für die Blaumeise 5 m angegeben. | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Blaumeise wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 5 Brutpaaren (BP) registriert.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor. Die Siedlungsdichte hängt bei der Blaumeise vom Gehölzanteil, Nisthöhlenangebot und den Gehölzarten ab. Für vergleichbare Flächen werden für die Blaumeise Siedlungsdichten von 1 bis 6,1 Reviere /10 ha angegeben. Mit 5 BP in ca. 3 ha Fläche werden hohe Siedlungsdichten im UG erreicht.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie hat eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie der krautigen Vegetation vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Brutvögel im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Somit können auch indirekte Tötungen (Aufgabe des Nestes mit Gelege oder nicht flüggen Jungen) vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Blaumeisen im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust von Brutrevieren wird im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Hierfür sind 5 Höhlen 2GR (Dreiloch) mit integriertem Katzen- und Marderschutz, geeignet für Blaumeise vorgesehen. Die Nisthöhlen sind vor der Fällung der Höhlenbäume angrenzend an das Vorhabengebiet anzubringen. Ein Bezug zur Lebensstätte bleibt durch die vorgenommene Standortauswahl gewahrt. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Maßnahme. Sie gewährleistet, dass die Funktion der Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt, da sie zum Zeitpunkt der Vorhabendurchführung bereits umgesetzt ist, sie artspezifisch und auf die konkrete Lebensstätte ausgerichtet ist. Da sich der Baumbestand entlang der Detlevstraße während der Bauzeit im baubedingten Störungsbereich befindet und somit von den Arten möglicherweise gemieden wird, sind die Kästen während der Bauphase im näheren Umfeld anzubringen und können nach Abschluss aller Arbeiten in den Baumbestand der Detlevstraße umgehängt werden.

Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
1V_{CEF} Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel (Höhlenbrüter)

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) |
| | | <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist die Dorngrasmücke mit ca. 500-800 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Sie ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Im langfristigen Trend sind die Bestände um mindestens 20 % abnehmend, im Kurzeittrend werden sie als stabil angegeben. Noch 2003 wurde die Art in Berlin auf der Vorwarnliste geführt. Da das DDA-Monitoring in Berlin für den Kurzeittrend Stabilität ausweist und sich auch aus den eingegangenen Meldungen kein Trend ergibt, entfiel die Art aus der Vorwarnliste.

Als Freibrüter ist sie in ihrer Nestanlage variabel, welches in niedrigen Dornensträuchern, Stauden, Brennnesseln, in mit Gras durchsetztem Gestrüpp angelegt wird. Zu den bevorzugten Lebensräumen zählen u. a. Gebüsch- und Heckenlandschaften, Industriebrachen, verbuschte Streuwiesen.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für die Dorngrasmücke 10 m angegeben.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Dorngrasmücke wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 2 Brutpaaren (BP) registriert, die sich außerhalb des UG im Süden und Osten angrenzend im Abstand zwischen 35 bis 40 m befanden.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte die Dorngrasmücke nur außerhalb des UG als Brutvogel erfasst werden.

Kommt es baubedingt zur dauerhaften Vergrämung der Elterntiere und damit einer Aufgabe der Brut mit noch nicht flüggen Jungen bzw. deren Eingehen, so liegt ein Tötungstatbestand vor.

Daher hat eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie der krautigen Vegetation vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Brutvögel im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Somit können auch indirekte Tötungen (Aufgabe des Nestes mit Gelege oder nicht flüggen Jungen) vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Dorngrasmücken im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Dorngrasmücke brütete außerhalb des Vorhabengebietes in den dort vorhandenen Brachestadien. Diese werden im Zuge der Bebauung nicht in Anspruch genommen.

Als Art mit untergeordneter/schwacher Lärmempfindlichkeit sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch Anliegerverkehr nicht zu prognostizieren.

Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

| | |
|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | |
| <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |

| | | |
|--|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin - Deutschland - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |
| <p>In Berlin ist der Eichelhäher mit ca. 1.000-1.400 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.</p> <p>Er ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Sowohl im langfristigen als auch im kurzfristigen Trend sind die Bestände stabil.</p> <p>Der Freibrüter ist eine typische Art der Wälder, ist jedoch über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen.</p> <p>Der Eichelhäher gilt als Art mit geringer Störungsempfindlichkeit am Brutplatz (Bernotat, Dierschke 2021).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich | | |
| <p>Der Eichelhäher wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 1 Brutpaar (BP) in Gehölzen im zentralen Teil des UG erfasst.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Elster (*Pica pica*)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) |
| | | <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist die Elster mit ca. 3.900-4.700 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Sie ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel, der im langfristigen Trend eine leichte Zunahme, im Kurzzeittrend dagegen eine leichte Abnahme verzeichnet.

Die Art ist in Siedlungen mit Friedhöfen, Parkanlagen etc. weit verbreitet.

Der Freibrüter legt sein kugelförmiges Nest vorzugsweise in dichtem Astwerk hoher Bäume an.

Die Elster weist nach Flade eine Fluchtdistanz zwischen 20 und 50 m auf.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Elster wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 1 Brutpaar (BP) im Baumbestand der Detlevstraße nördlich der Lukasstraße erfasst.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)**

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie hat eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie der krautigen Vegetation vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Brutvögel im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Somit können auch indirekte Tötungen (Aufgabe des Nestes mit Gelege oder nicht flüggen Jungen) vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Elstern im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

| | |
|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Elster (<i>Pica pica</i>) | |
| Störungsverbot ist erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Als kulturfolgender Freibrüter stehen für die Elster geeignete Habitatbedingungen mit dem zu erhaltenden Pappelgehölz entlang der Detlevstraße weiterhin zur Verfügung. Mittel- bis langfristig entwickeln sich die neu zu pflanzenden Bäume im Plangebiet zu Gehölzen, die den Elstern zur Nestanlage zur Verfügung stehen.</p> <p>Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p> | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |

| | | |
|--|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin - Deutschland V | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |
| <p>In Berlin ist der Feldsperling mit ca. 9.000-10.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.</p> <p>Er ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Im langfristigen Trend sind die Bestände stabil, im Kurzzeittrend werden sie als stark abnehmend angegeben.</p> <p>Die Art ist ein Höhlenbrüter, die ihre Nester in Baumhöhlen, Nistkästen aber auch in Gebäuden anlegt. Nur selten tritt der Feldsperling als Freibrüter auf. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen).</p> <p>Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für den Feldsperling 10 m angegeben.</p> | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldsperling (*Passer montanus*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Der Feldsperling wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 1 Brutpaar (BP) außerhalb des UG, auf dem angrenzenden Bahngelände registriert (ca. 20 m südöstlich der UG-Grenze).

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Die Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie der krautigen Vegetation erfolgt vom 1. Oktober bis Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Brutvögel im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Somit können auch indirekte Tötungen (Aufgabe des Nestes mit Gelege oder nicht flüggen Jungen) vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Feldsperlinge im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Der Nistplatz befindet sich außerhalb des Plangebietes, vermutlich an einem Gebäude auf dem Bahngelände. Dieses geht im Zuge der Realisierung der Planung nicht verloren.

Mit über 15 m Abstand zur Plangebietsgrenze befindet sich der Neststandort außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz.

Wichtig sind für den Feldsperling die ausreichende Nahrungsverfügbarkeit im Umfeld der Niststätte. Während der Kartierungen trat der Feldsperling auch als Nahrungsgast im UG auf. Obwohl im Bereich des angrenzenden Bahngeländes ruderales Stauden und Gehölzaufwuchs zur Verfügung stehen, ist ein ausreichendes Nahrungsangebot auch im Bereich des Plangebietes zu gewährleisten. Dieses steht mit ca. 750 m² Obstwiese, 2.500 m² Hecken, 1.070 m² Gemeinschaftsgärten sowie Rasen/Stauden und Gräsern zur Verfügung. Die Gehölze, einschließlich der Eichen, an der Detlevstraße bleiben zur Nahrungssuche erhalten.

Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Funktion als niststättennahes Nahrungshabitat bleibt im Umfeld erhalten.

| | |
|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | |
| <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |

| | | |
|--|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin - Deutschland - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |
| <p>In Berlin ist der Fitis mit ca. 500-1.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.</p> <p>Er ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Im langfristigen Trend sind die Bestände stabil, im Kurzzeittrend werden sie als stark abnehmend angegeben.</p> <p>Der Bodenbrüter ist eine Art der Baumbestände mit dichter, gut ausgeprägter Krautvegetation. Er besiedelt Vorwaldstandorte, Gewerbebrachen, aufgelassenes Grünland u. ä. In Städten werden Flächen mit offener Wohnbebauung, Parks, Friedhöfe, Gewerbegebiete und Bahngelände besiedelt.</p> <p>Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für den Fitis 10 m angegeben.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Zuge der faunistischen Kartierungen 2018 wurde ein BP im Süden des UG, ein weiteres im Norden, ca. 45 m außerhalb des UG, östlich der Bahn erfasst.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</p> <p>Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Durch die vorgesehene Maßnahme zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison wird ein Töten von Fitisen vermieden, so dass es zu keiner baubedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art kommt.

Der Fitis zählt in Berlin und deutschlandweit zu den ungefährdeten Vogelarten. Mit der Schaffung geeigneter Habitatbedingungen im weiteren Umfeld wird dem negativen Trend (Kurzzeit) entgegen gewirkt.

Die Förderung der Brutvogelart Fitis im Zauneidechsenersatzhabitat ist grundsätzlich mit Anlage und Entwicklung von Gehölzen und dichten Gräser-/Staudenfluren umsetzbar (siehe Ersatzflächenkonzept).

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich:

1A_{FCS} Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten und Umsiedeln von Reptilienpopulationen (unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen des Fitis)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist der Gartenrotschwanz mit ca. 4.000-5.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Er ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Im langfristigen Trend verzeichnet er abnehmende Bestände, während im Kurzeittrend eine starke Zunahme belegt wird.

Der Halbhöhlen-, Frei- und (gelegentlicher) Gebäudebrüter bevorzugt als Bruthabitat u. a. lichte aufgelockerte Altholzbestände, gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen, Parks, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für den Gartenrotschwanz 20 m angegeben.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Der Gartenrotschwanz trat am östlichen Rand des UG als Nahrungsgast auf. Es ist davon auszugehen, dass er im Umfeld brütet.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte der Gartenrotschwanz als Nahrungsgast erfasst werden, d. h. seine Bruthabitate befinden sich außerhalb des UG. Damit kann eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da die Art wiederholt als Nahrungsgast im UG auftrat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Niststätte im näheren Umfeld liegt und sich damit ein Teil seiner Habitatfläche (Nahrungsrevier) innerhalb des UG befindet. Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Gartenrotschwänze im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Der Gartenrotschwanz wurde als Nahrungsgast erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wichtig ist für den Gartenrotschwanz die ausreichende Nahrungsverfügbarkeit im Umfeld der Niststätte. Obwohl im Bereich des angrenzenden Bahngeländes ruderales Stauden und Gehölzaufwuchs mit einem entsprechenden Insektenangebot zur Verfügung stehen, ist ein ausreichendes Nahrungsangebot auch im Bereich des Plangebietes zu gewährleisten. Dieses steht mit ca. 750 m² Obstwiese, 2.500 m² Hecken, 1.070 m² Gemeinschaftsgärten sowie Rasen/Stauden und Gräsern zur Verfügung. Die Gehölze an der Detlevstraße bleiben zur Nahrungssuche erhalten.

Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Funktion als niststättennahes Nahrungshabitat bleibt im Umfeld erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

| | |
|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) | |
| Schadigungsverbot ist erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |

| | | |
|---|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin - Deutschland - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |
| <p>In Berlin ist der Girlitz mit ca. 200-600 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.</p> <p>Er ist in Berlin ein mittelhäufiger und regelmäßiger Brutvogel. Im langfristigen Trend verzeichnet er abnehmende Bestände, während im Kurzzeittrend eine starke Zunahme belegt wird.</p> <p>Der Freibrüter legt sein Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankepflanzen an. Halboffene, reich strukturierte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation zählen zu den bevorzugten Bruthabitaten. Aber auch in Gärten, Parks und Friedhöfen ist der Girlitz als Brutvogel zu finden.</p> <p>Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für den Girlitz 10 m angegeben.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Girlitz trat im südöstlichen Bereich des UG als Nahrungsgast auf. Es ist davon auszugehen, dass er im Umfeld brütet.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | |
| Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | |
| <p>Während der Kartierung konnte der Girlitz als Nahrungsgast erfasst werden, d. h. seine Bruthabitats befinden sich außerhalb des UG. Damit kann eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufreimachung ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:</p> | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Girlitz (*Serinus serinus*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da die Art wiederholt als Nahrungsgast im UG auftrat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Niststätte im näheren Umfeld liegt und sich damit ein Teil seiner Habitatfläche (Nahrungsrevier) innerhalb des UG befindet. Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die u. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Girlitze im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Der Girlitz wurde als Nahrungsgast erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wichtig ist für den Girlitz die ausreichende Nahrungsverfügbarkeit im Umfeld der Niststätte. Obwohl im Bereich des angrenzenden Bahngeländes Nahrungsflächen, insbesondere mit offenem Boden, zur Verfügung stehen, ist ein ausreichendes Nahrungsangebot auch im Bereich des Plangebietes zu gewährleisten. Dieses steht mit ca. 1.070 m² Gemeinschaftsgärten sowie Rasen/Stauden und Gräsern zur Verfügung.

Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Funktion als niststättennahes Nahrungshabitat bleibt im Umfeld erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Haussperling (*Passer domesticus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Haussperling (*Passer domesticus*)**

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) |
| | | <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist der Haussperling mit ca. 110.000-130.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Er ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel, der langfristig eine Zunahme um mindestens 20 % verzeichnet und im Kurzeittrend stabile Bestände aufweist.

Er ist ein ausgesprochener Kulturfolger und brütet vorzugsweise in Höhlen/Nischen an Gebäuden. Selten tritt er als Freibrüter auf.

Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für den Haussperling 5 m angegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Haussperling wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 im nordwestlichen sowie südwestlichen Bereich des UG in den Gehölzen entlang der Detlevstraße als Nahrungsgast erfasst. Es ist davon auszugehen, dass er im angrenzenden Siedlungsbereich brütet.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)**

Während der Kartierung konnte der Haussperling als Nahrungsgast erfasst werden, d. h. seine Bruthabitate befinden sich außerhalb des UG an den Gebäuden im Siedlungsbereich. Damit kann eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Bauaufreimung ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund seiner geringen Fluchtdistanz und seiner Unempfindlichkeit gegenüber Lärm sind populationsrelevante Störungen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Haussperling (*Passer domesticus*)

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Nistplätze befinden sich außerhalb des Plangebietes, vermutlich an Gebäuden im angrenzenden Siedlungsbereich. Diese gehen im Zuge der Realisierung der Planung nicht verloren.

Wichtig ist für den Haussperling die ausreichende Nahrungsverfügbarkeit im Umfeld der Niststätte. Während der Kartierungen trat der Haussperling als Nahrungsgast im UG auf. Es ist davon auszugehen, dass ein ausreichendes Nahrungsangebot auch im Bereich des Plangebietes gewährleistet wird. Dieses steht mit ca. 750 m² Obstwiese, 2.500 m² Hecken, 1.070 m² Gemeinschaftsgärten sowie Rasen/Stauden und Gräsern zur Verfügung. Die Gehölze an der Detlevstraße bleiben zum großen Teil zur Nahrungssuche erhalten.

Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Funktion als niststättennahes Nahrungshabitat bleibt im Umfeld erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist die Klappergrasmücke mit ca. 1.500-3.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Sie ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Sowohl im Langzeit- als auch im Kurzeittrend werden die Bestände als stabil eingeschätzt.

Der Freibrüter legt sein Nest in Sträuchern und kleinen Koniferen an. Bevorzugt wird als Bruthabitat halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen. Im Siedlungsbereich kommt die Art in Parks, Kleingärten und in Grünanlagen, auch inmitten von Wohnblockzonen vor.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für die Klappergrasmücke 10 m angegeben.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Klappergrasmücke trat im südlichen sowie nordwestlichen Bereich des UG als Nahrungsgast auf. Es ist davon auszugehen, dass sie im Umfeld brütet.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte die Klappergrasmücke als Nahrungsgast erfasst werden, d. h. ihre Bruthabitate befinden sich außerhalb des UG. Damit kann eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da die Art wiederholt als Nahrungsgast im UG auftrat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Niststätte im näheren Umfeld liegt und sich damit ein Teil seiner Habitatfläche (Nahrungsrevier) innerhalb des UG befindet. Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Klappergrasmücken im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Klappergrasmücke wurde als Nahrungsgast erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wichtig ist für die Klappergrasmücke die ausreichende Nahrungsverfügbarkeit im Umfeld der Niststätte. Neben der Nahrungssuche im Siedlungsbereich westlich der Detlevstraße nutzt sie auch die Brachflächen und straßenbegleitenden Gehölze zur Nahrungssuche. Mit Realisierung der Planung stehen ca. 750 m² Obstwiese, 2.500 m² Hecken, 1.070 m² Gemeinschaftsgärten sowie Rasen/Stauden und Gräsern zur Nahrungssuche zur Verfügung. Die Gehölze an der Detlevstraße bleiben zum großen Teil zur Nahrungssuche erhalten.

Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Funktion als niststättennahes Nahrungshabitat bleibt im Umfeld erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

| | |
|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) | |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |

| | | |
|---|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Kohlmeise (<i>Parus major</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin - Deutschland - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |
| <p>In Berlin ist die Kohlmeise mit ca. 28.000-41.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.</p> <p>Sie ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Im langfristigen Trend sind die Bestände zunehmend, im Kurzzeittrend werden sie als stabil angegeben.</p> <p>Die Art ist ein Höhlenbrüter, die ihre Nester in Baumhöhlen aller Art, Nistkästen, Spalten und Höhlen in unterschiedlichsten Strukturen anlegt. In städtischen Siedlungen ist sie zumeist flächendeckend verbreitet.</p> <p>Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für die Kohlmeise 5 m angegeben.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Kohlmeise wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 3 Brutpaaren (BP) registriert. Auch wenn 2 Reviermittelpunkte außerhalb des UG liegen (1 Rev. > 10 m), werden die BP zum UG gerechnet, da Brutort und Reviermittelpunkt im Rahmen der Revierkartierung nicht identisch sein müssen.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor. Die Siedlungsdichte hängt bei der Kohlmeise vom Gehölzanteil, Nisthöhlenangebot und den Gehölzarten ab. Für vergleichbare Flächen (Mosaiklandschaften mit Gehölzen) werden für die Kohlmeise Siedlungsdichten von 0,5 bis 9,2 Reviere /10 ha angegeben. Mit 3 BP in ca. 3 ha Fläche werden hohe Siedlungsdichten im UG erreicht.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kohlmeise (*Parus major*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mauersegler (*Apus apus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) |
| | | <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist der Mauersegler mit ca. 18.000-24.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Er ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Während die Bestände im Langzeittrend zunehmen, sind sie im Kurzzeittrend stabil.

Als Höhlenbrüter an Gebäuden legt er sein Nest in horizontalen Hohlräumen mit direktem Anflug (häufig im Dachbereich) an. Er gilt als ausgesprochener Kulturfolger.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für den Mauersegler 10 m angegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Mauersegler wurde im freien Luftraum über dem UG als Nahrungsgast erfasst. Brutplätze können in Entfernungen von 0,5 bis 100 km liegen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte der Mauersegler als Nahrungsgast erfasst werden, d. h. seine Bruthabitate befinden sich außerhalb des UG an den Gebäuden im Siedlungsbereich. Damit kann eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

- Tötungsverbot ist erfüllt:** ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Mönchsgrasmücke wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 3 Brutpaaren (BP) registriert, wovon sich 1 BP im zu erhaltenden Gehölzbestand entlang der Detlevstraße befand.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor. Für vergleichbare Flächen (Parkanlagen, Friedhöfe) werden für die Mönchsgrasmücke Siedlungsdichten von 0,6 bis 10,4 Reviere /10 ha angegeben. Mit 3 BP in ca. 3 ha Fläche werden hohe Siedlungsdichten im UG erreicht.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie hat eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie der krautigen Vegetation vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Brutvögel im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Somit können auch indirekte Tötungen (Aufgabe des Nestes mit Gelege oder nicht flüggen Jungen) vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Mönchsgrasmücken im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Mönchsgrasmücke ist ein Brutvogel unterholzreicher Gehölze. Die Gehölzbestände entlang der Detlevstraße, in welchen 1 Revier im Süden festgestellt wurde und welche die Voraussetzung als Bruthabitat erfüllen, bleiben erhalten. Extensive Hecken sind auch nördlich der Lukasstraße bis zur nördlichen Spitze des Plangebietes vorgehen. Diese sind jedoch von Störquellen umgeben, so dass eine Ansiedlung hier unwahrscheinlich erscheint. Im Norden kann ein dichter Heckenbestand entwickelt werden. Bei entsprechend dichter Ausbildung kann davon ausgegangen werden, dass sich ein noch Brutpaar der Mönchsgrasmücke im Gebiet ansiedeln kann.

Zwei Reviere der Mönchsgrasmücke gehen durch die Bebauung verloren.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

| | | |
|---|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) | | |
| Schadigungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | | |
| <input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | | |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | | |
| Erhaltungszustand der Populationen der Art | | |
| Durch die vorgesehene Maßnahme zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison wird ein Töten von Mönchsgrasmücken vermieden, so dass es zu keiner baubedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art kommt. | | |
| Die Mönchsgrasmücke zählt in Berlin und deutschlandweit zu den ungefährdeten Vogelarten. Mit der Schaffung geeigneter Habitatbedingungen im weiteren Umfeld wird der stabile Trend (Langzeit) gestützt. | | |
| Die Förderung der Brutvogelart Mönchsgrasmücke im Zauneidechsenersatzhabitat ist grundsätzlich mit Anlage und Entwicklung von Gehölzen und dichten Gräser-/Staudenfluren umsetzbar (siehe Ersatzflächenkonzept). | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich: 1A _{FCS} Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten und Umsiedeln von Reptilienpopulationen (unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen der Mönchsgrasmücke) | | |
| Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

In Berlin ist die Nachtigall mit ca. 1.300-1.700 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Sie ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Sowohl im Langzeittrend als auch im Kurzzeittrend werden leichte Zunahmen angegeben. Bevorzugte Bruthabitate sind durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankepflanzen als Neststandort gekennzeichnet. Dementsprechend ist sie in dichten Feldgehölzen, Heckenlandschaften, aber bei guter Strukturierung auch in Parks, Friedhöfen und Gärten zu finden.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für die Nachtigall 10 m angegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Nachtigall wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 3 Brutpaaren (BP) im Norden, Mitte und im Süden, jeweils in dichten Gehölzstrukturen registriert.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor. Für Berlin werden auf Flächengrößen von 20-50 ha zwischen 1,5 bis 4,3 Reviere/10 ha angegeben, im Mittel 3 Reviere je 10 ha. Mit 3 BP in ca. 3 ha Fläche werden hohe Abundanz im UG erreicht.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie hat eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie der krautigen Vegetation vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Brutvögel im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Somit können auch indirekte Tötungen (Aufgabe des Nestes mit Gelege oder nicht flüggen Jungen) vermieden werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

- Tötungsverbot ist erfüllt:** ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Nachtigallen im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

- Störungsverbot ist erfüllt:** ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Nachtigall brütet am Boden oder wenig darüber. Sie benötigt ein dichtes Gestrüpp von tief hängenden Zweigen und Stauden sowie einer Falllaubsschicht. Selbst wenn in den Hecken- und Gehölzstrukturen entlang der Detlevstraße entsprechende Ausprägungen erreicht werden, ist aufgrund der randlichen Störungen nicht von einer erfolgreichen Reproduktion/Ansiedlung auszugehen.

Ausweichmöglichkeiten sind nordöstlich der Bahn vorhanden, diese können jedoch bereits besetzt sein. Daher ist vorgesehen, im Zuge der Optimierung des Zauneidechsen-Ersatzhabitates geeignete Lebensräume für die Nachtigall zu schaffen, die das verlustige Habitat ersetzen.

Von einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei Umsetzung der Planung auszugehen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Durch die vorgesehene Maßnahme zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison wird ein Töten von Nachtigallen vermieden, so dass es zu keiner baubedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art kommt.

Die Nachtigall zählt in Berlin und deutschlandweit zu den ungefährdeten Vogelarten, deren Bestände einen positiven Trend aufweisen.

Die Förderung der Brutvogelart Nachtigall im Zauneidechsenersatzhabitat ist grundsätzlich mit Anlage und Entwicklung von Gehölzen und dichten Gräser-/Staudenfluren umsetzbar (siehe Ersatzflächenkonzept).

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich:
1AFCS Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten und Umsiedeln von Reptilienpopulationen (unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen der Nachtigall)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nebelkrähe (*Corvus cornix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Nebelkrähe (*Corvus cornix*)**

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist die Nebelkrähe mit ca. 4.100-4.900 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Sie ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Sowohl im Langzeit- als auch im Kurzzeittrend weist sie positive Bestandstrends auf.

Der Freibrüter legt sein Nest meist hoch in Bäumen, an Gebäuden oder auf Hochspannungsmasten an. In Siedlungsbereichen mit lockerem Baumbestand brütet die Nebelkrähe bis in die Kernzonen von Großstädten.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für die Nebelkrähe 120 m angegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Nebelkrähe trat im UG als Nahrungsgast auf, wobei sie in den hohen Bäumen entlang der Detlevstraße anzutreffen war. Es ist davon auszugehen, dass sie im Umfeld brütet. Die Pappeln im UG sind prinzipiell für eine Nestanlage geeignet.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)**

Während der Kartierung konnte die Nebelkrähe als Nahrungsgast erfasst werden, d. h. ihre Bruthabitate befinden sich außerhalb des UG. Damit kann eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da die Art wiederholt als Nahrungsgast im UG auftrat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Niststätte im näheren Umfeld liegt und sich damit ein Teil seiner Habitatfläche (Nahrungsrevier) innerhalb des UG befindet. Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Nebelkrähen im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nebelkrähe (*Corvus cornix*)

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Nebelkrähe wurde als Nahrungsgast erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die potenziell für eine Nestanlage geeigneten Großbäume an der Detlevstraße bleiben bei Umsetzung der Planung erhalten.

Zur Nahrungssuche nutzt die Nebelkrähe Flächen aller Art.

Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Funktion als niststättennahes Nahrungshabitat bleibt im Umfeld erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) |
| | | <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist die Ringeltaube mit ca. 15.000-25.000 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Sie ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Im Langzeittrend weist sie positive Bestandstrends auf. Der Kurzzeittrend wird als stabil angegeben.

Der Freibrüter legt sein Nest in Bäumen, gelegentlich auch an Gebäuden an. Bei der Ringeltaube ist eine zunehmende Verstädterung zu erkennen. Sie besiedelt neben Friedhöfen, Parks und baumreichen Grünanlagen bei Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für die Ringeltaube 20 m angegeben.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Ringeltaube trat im UG als Nahrungsgast auf, wobei sie in den hohen Bäumen entlang der Detlevstraße sowie einer Gehölzgruppe im Norden anzutreffen war. Es ist davon auszugehen, dass sie im Umfeld brütet.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte die Ringeltaube als Nahrungsgast erfasst werden, d. h. ihre Bruthabitate befinden sich außerhalb des UG. Damit kann eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da die Art wiederholt als Nahrungsgast im UG auftrat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Niststätte im näheren Umfeld liegt und sich damit ein Teil seiner Habitatfläche (Nahrungsrevier) innerhalb des UG befindet. Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Ringeltauben im Eingriffs- und Störungsbe- reich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Ringeltaube wurde als Nahrungsgast erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestät- ten. Als Bruthabitat ist das UG auch nach Umsetzung der Planung für die Ringeltaube geeignet.

Wichtig ist für die Ringeltaube die ausreichende Nahrungsverfügbarkeit im Umfeld der Niststätte. Es ist davon auszugehen, dass ein ausreichendes Nahrungsangebot auch im Bereich des Plangebietes gewährleistet wird. Dieses steht mit ca. 750 m² Obstwiese, 2.500 m² Hecken, 1.070 m² Gemeinschaftsgärten sowie Rasen/Stauden und Gräsern zur Verfügung.

Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Funktion als niststättennahes Nahrungs- habitat bleibt im Umfeld erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

| | |
|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) | |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |

| | | |
|---|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin 3 Deutschland - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |
| <p>In Berlin ist der Sumpfrohrsänger mit ca. 300-600 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.</p> <p>Der Sumpfrohrsänger besiedelt dicht mit Schilf und Gebüsch bewachsene Uferbereiche aber auch Staudenfluren, Brennnessel-Dickichte oder Felder in Gewässernähe. Darin versteckt er sein aus Grashalmen gebautes napfförmiges Nest. Der Langstreckenzieher ist ab Mai im Brutgebiet.</p> <p>In Deutschland ist der Sumpfrohrsänger ein weit verbreiteter Brutvogel. In Berlin ist eine Bestandesabnahme im lang- und kurzfristigen Trend zu verzeichnen. Die Art wurde daher von der Vorwarnliste in die Rote Liste Berlin als „gefährdet“ (3) aufgenommen. Die Ursache liegt im Rückgang von Hochstaudenfluren und zunehmender Bebauung.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein BP wurde im Süden, ein weiteres im Zentrum des UG erfasst.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldohreule (*Asio otus*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Waldohreule wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 als Nahrungsgast auf der östlich angrenzenden Bahnbrache registriert. Aufgrund des Nachweises von Jungvögeln ist für das Plangebiet von einem Brutplatznahen Nahrungshabitat auszugehen.

Während des Winters 2021/2022 wurde nach Winterschlafplätzen der Waldohreule im UG und der weiteren Umgebung gesucht. Es wurden keine Waldohreulen oder Winterschlafplätze nachgewiesen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte die Waldohreule als Nahrungsgast erfasst werden, d. h. ihre Bruthabitate befinden sich außerhalb des UG.

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Bruthabitate der Waldohreule (es wurden auch keine entsprechenden Horste gefunden). Damit kann eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Da der Vorhabenbereich jedoch eine potenzielle Habitateignung für die Art aufweist, erfolgt die Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, vom 1. Oktober bis Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Waldohreule ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln wird.

Aufgrund der als stabil anzusehenden lokalen Population der Waldohreule sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Winterschlafplätze wurden im UG und der weiteren Umgebung nicht nachgewiesen. Somit ist bei einer Baufeldfreimachung im Winter eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldohreule (*Asio otus*)

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Waldohreule wurde als Nahrungsgast erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Vorhabengebiet besitzt eine Bedeutung als Brutplatznahes Nahrungshabitat (bettelnde Jungeulen), welches mit der Bebauung und Gestaltung der Grünflächen teilweise verloren gehen wird.

Im Norden des Plangebietes, nördlich der Arminstraße und dem Bahngelände werden mit dem Bebauungsplan 11-169 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage verschiedener Grünflächen (öffentliche Parkanlage, Bolzplatz, öffentlicher Spielplatz, Fläche für Hundesport) geschaffen. Für deren Anlage werden bestehende Garagen und versiegelte Flächen rückgebaut. Mit der Schaffung offener Grünflächen entstehen im räumlichen Zusammenhang geeignete Offenflächen, die als Nahrungshabitat für die Waldohreule fungieren können.

Winterschlafplätze wurden im UG und der weiteren Umgebung nicht nachgewiesen. Somit ist mit einer Baufeldfreimachung im Winter keine Entnahme von Winterschlafplätzen (= Ruhestätten) verbunden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | Rote Liste-Status | Einstufung Erhaltungszustand |
|--|-------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Berlin - | <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) |
| | | <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist der Zilpzalp mit ca. 800-1.600 Brutpaaren/ Revieren verbreitet.

Er ist in Berlin ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel. Sowohl im Langzeit-, als auch im Kurzzeittrend sind die Bestände stabil.

Die Art legt ihr Nest als Freibrüter in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber an. Sie ist auch in Siedlungsbereichen wie Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation zu finden. Die Art brütet jedoch auch in gut ausgebildeter Strauchschicht.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für den Zilpzalp 10 m angegeben.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Der Zilpzalp wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 mit 1 Brutpaar (BP) registriert, darüber hinaus trat er als Nahrungsgast im UG auf.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor. Als mittlere Dichte in Siedlungs-/Gewerbegebieten werden 0,29 Reviere/10 ha (0,04-3,3 Rev./10 ha) angegeben. Mit 1 BP in ca. 3 ha Fläche werden hohe Siedlungsdichten im UG erreicht.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie hat eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie der krautigen Vegetation vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Brutvögel im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Somit können auch indirekte Tötungen (Aufgabe des Nestes mit Gelege oder nicht flüggen Jungen) vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung der Zilpzalp im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Das festgestellte Brutrevier im Norden wird vermutlich verloren gehen. Potenzielle Brutreviere im Süden sind von Störquellen umgeben. Ein Ausweichen scheint daher nicht möglich zu sein.

Es kommt zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (1 Revier).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

| | |
|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) | |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Populationen der Art | |
| Durch die vorgesehene Maßnahme zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison wird ein Töten des Zilpzalp vermieden, so dass es zu keiner baubedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art kommt. | |
| Der Zilpzalp zählt in Berlin und deutschlandweit zu den ungefährdeten Vogelarten, der stabile Bestände aufweist. | |
| Die Förderung der Brutvogelart Zilpzalp im Zauneidechsenersatzhabitat ist grundsätzlich umsetzbar (siehe Ersatzflächenkonzept). | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich: 1A _{FCS} Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten und Umsiedeln von Reptilienpopulationen (unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen des Zilpzalp) | |
| Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

Durchzügler

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland 3 | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) |
| | | <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

In Berlin ist der Feldschwirl mit ca. 80-100 Brutpaaren/ Revieren verbreitet. Die Bestände sind im Lang- und Kurztrend stabil. Er gilt in Berlin als regelmäßiger und mittelhäufiger Brutvogel.

Die Art legt ihr Nest als Freibrüter in krautiger Vegetation am Boden an.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für den Feldschwirl 20 m angegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Feldschwirl wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 als Durchzügler im zentralen Bereich registriert.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte der Feldschwirl nur als Durchzügler erfasst werden. Er trat im weiteren Verlauf der Kartierung auch nicht als Nahrungsgast auf der Fläche in Erscheinung.

Der Feldschwirl wurde nur einmalig während der Zug- und Reviergründungszeit im UG festgestellt. Da die Habitatausprägung des UG jedoch den Anforderungen an ein Brutrevier des Feldschwirls entspricht, kann eine Ansiedlung (im Folgejahr) möglich sein. Für diesen Fall erfolgt vorsorglich eine Baufeldfreimachung vom 1. Oktober bis Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung der Feldschwirl im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Der Feldschwirl wurde als Durchzügler erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Neuntöter (*Lanis collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | Rote Liste-Status Berlin - | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Deutschland - | <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) |
| | | <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

In Berlin ist der Neuntöter mit ca. 150-200 Brutpaaren/ Revieren verbreitet. Seit 1982 hat sich der Bestand in Deutschland soweit stabilisiert, dass die Art hier nicht mehr in der Roten Liste geführt wird, obwohl er im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie steht. Der Neuntöter benötigt neben dichten Gebüschformationen als Brutplatz und Ansitzwarten insektenreiches Offenland als Nahrungshabitat. Er ist aufgrund seiner Ansprüche bzgl. eines reichhaltigen Angebotes an Großinsekten eine gute Indikatorart für eine artenreiche Fauna. Nestbauten werden vom Neuntöter gerne in dornigen Hecken angelegt und nur einmalig genutzt. Lokal setzte seit Beginn der 1950er Jahre ein starker Bestandsrückgang aufgrund des Verlustes geeigneter Lebensräume ein. Vor allem die zunehmende Ausräumung der Landschaft (Flurbereinigung) bedroht die Art. Die geschätzte Bestandszahl in Deutschland beträgt 150.000 Brutpaare. Potenziell geht für die Art eine Gefährdung durch die Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Entfernung von Heckenstrukturen aus (ABBO 2001). Die Reviergröße beträgt weniger als 0,1 bis 3 (-8) ha. Reviere erstrecken sich i. d. R. linear entlang von Heckenstrukturen. Die Fluchtdistanz liegt zwischen weniger als 10 m bis zu 30 m (FLADE 1994).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Neuntöter wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 als Durchzügler im zentralen Bereich registriert.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte der Neuntöter nur als Durchzügler erfasst werden. Er trat im weiteren Verlauf der Kartierung auch nicht als Nahrungsgast auf der Fläche in Erscheinung.

Der Neuntöter wurde nur einmalig während der Zug- und Reviergründungszeit im UG festgestellt. Da die Habitatausprägung des UG jedoch den Anforderungen an ein Brutrevier des Neuntöters entspricht, kann eine Ansiedlung (im Folgejahr) möglich sein. Für diesen Fall erfolgt vorsorglich eine Baufeldfreimachung vom 1. Oktober bis Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

- Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

| | |
|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Neuntöter (<i>Lanis collurio</i>) | |
| Tötungsverbot ist erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten/ zur Revierneugründung Neuntöter im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 5V _{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison | |
| Störungsverbot ist erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Der Neuntöter wurde als Durchzügler erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: | |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |

| | | |
|---|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | |
| Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Berlin - Deutschland 3 | Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> grün (günstig) <input type="checkbox"/> gelb (unzureichend/ungünstig) <input type="checkbox"/> rot (schlecht/ungünstig) |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

In Berlin ist die Singdrossel mit ca. 2.000-2.500 Brutpaaren/ Revieren verbreitet. Die Bestände sind im Lang- und Kurzzeittrend stabil. Sie gilt in Berlin als regelmäßiger und häufiger Brutvogel.

Die Art legt ihr Nest als Freibrüter in Bäumen und Sträuchern an.

Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird für die Singdrossel 15 m angegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Singdrossel wurde bei den faunistischen Kartierungen 2018 als Durchzügler nahe der östlich gelegenen Bahnflächen registriert.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Während der Kartierung konnte die Singdrossel nur als Durchzügler erfasst werden. Sie trat im weiteren Verlauf der Kartierung auch nicht als Nahrungsgast auf der Fläche in Erscheinung.

Die Singdrossel wurde nur einmalig während der Zug- und Reviergründungszeit im UG festgestellt. Da die Habitatausprägung des UG jedoch den Anforderungen an ein Brutrevier der Singdrossel entspricht, kann eine Ansiedlung (im Folgejahr) möglich sein. Für diesen Fall erfolgt vorsorglich eine Baufeldfreimachung vom 1. Oktober bis Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (5V_{ASB}). Dies betrifft die gesamte Vorhabenfläche.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Bauablauf verhindert, dass sich zur Revierneugründung Singdrosseln im Eingriffs- und Störungsbereich ansiedeln. Damit kann der Störungstatbestand vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Die Singdrossel wurde als Durchzügler erfasst. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

7.2.1 Gefährdung von Brutvogelarten infolge Vogelschlag

Vogelschlag an Glasfassaden zählt zusammen mit weiteren Gefährdungsfaktoren zu den bedeutendsten menschlich bedingten Todesursachen von Vögeln. Brutvögel sind davon genauso betroffen wie Durchzügler und Wintergäste. Mit einem Kollisionsrisiko ist das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG (Tötungsverbot) verbunden.

Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einem Bauwerk.

Folgende Faktoren erhöhen das Kollisionsrisiko:

- transparente Konstruktion
- Spiegelungen von Vegetation oder freiem Himmel
- Größe und Anzahl der Scheiben
- Standort in der Nähe von Habitaten (z. B. Nähe zu Gehölzvegetation)

Das Vogelschlagrisiko an Glasflächen wird auf der Basis der LAG VSW (2021) für die Ost-, Süd- und Westfassade des geplanten Neubaus bewertet. Grundlage bildet der Plan „Flächenplan“ der LPH 2 Vorentwurfsplanung (Anhang). Die Nordfassade weist keine Glasflächen auf.

Tabelle 5: Bewertung des Vogelschlagrisikos anhand der LAG VSW (2021)

| Kriterien | Ost | West | Süd | Bemerkungen |
|---|--|---|--|--------------------------|
| Anteil der freisichtbaren Glasflächen ohne Markierung | 23,89 % Glasanteil -> <25 % Glasanteil | 36,45 % Glasanteil -> 25 – 50 % Glasanteil | 19,66 % Glasanteil -> <25 % Glasanteil | |
| Punkte | 1 | 2 | 1 | gering bis mittel |
| Fassadengestaltung | Lochfassade, Fensteröffnungen bis 1,5 m ^{2**} | Fassade/Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen >3-6 m ² (ggf. einschließlich Unterteilungen) | Lochfassade, Fensteröffnungen bis 1,5 m ² Sowie bis>3-6 m ² | |
| Punkte | 1 | 3*** | 1 bis 3 | gering bis hoch |
| Umgebung | innerhalb dichter Bebauung (z. B. Innenstadt, Industriegebiet) – angrenzend Bahngelände und Industrie/Gewerbe typischerweise zu > 75 % versiegelt | durchgrünter Siedlungsbereich typischerweise zu 51-75 % versiegelt | innerhalb dichter Bebauung (z. B. Innenstadt, Industriegebiet) – Gewerbefläche, Freifläche ohne Vegetation | |
| Punkte | 1 | 2 | 1 | gering bis mittel |

| | | | | |
|---|----------|-----------|-----------------|--|
| Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen | > 50 m | < 15 m | > 50 m | |
| Punkte | 1 | 4 | 1 | gering bis sehr hoch |
| Gesamt | 4 | 10 | <u>5</u> | <p><u>Ost und Südfassade</u></p> <p>Punkte 4–6</p> <p>Gesamtrisiko: gering</p> <p>kein erhöhtes Risiko zu erwarten.</p> <p>Im Regelfall werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.</p> <p>Im Regelfall kein Handlungsbedarf</p> <p>Westfassade*</p> <p>Punkte 7–10</p> <p>Gesamtrisiko: mittel</p> <p>Einige Eigenschaften bewirken im Einzelfall ein erhöhtes Risiko.</p> <p>Die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Konflikten kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Handlungsbedarf:</p> |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | Das ggf. vorhandene Konfliktpotenzial ist im Sinne eines vorsorglichen Handelns zu minimieren. Die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden. |
|--|--|--|--|--|

*Der nördliche, niedrigste Gebäudeabschnitt (Westfassade) verfügt über einen höheren Glasflächenanteil. Für diesen Abschnitt ist von einem hohen Risiko auszugehen, so dass Vermeidungsmaßnahmen für diesen Abschnitt oder eine Reduzierung der Glasflächen erforderlich werden.

**Die Treppenhausverglasung der Ostfassade verfügt über Fensterflächen bis ca. 3,5 m². Für diese sind Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen oder die Glasflächen zu reduzieren.

***Es wird versucht, im weiteren Planungsprozess die Fenstergrößen der Westfassade zu reduzieren (abhängig von Anforderungen an Belichtung).

Eine hohe Bewertung ergibt sich aus dem Kriterium „Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen“ für die Westfassade. Die vorhandenen Gehölze sind im Siedlungsbereich aus klimatischen, ästhetischen und ökologischen Gründen erwünscht und die Bestandsgehölze sind zudem über die Baumschutzsatzung geschützt (LAG VSW 2021).

Aufgrund des ermittelten mittleren Risikos ist demzufolge zu prüfen, ob im Sinne eines vorsorglichen Handelns Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll sind.

Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes – LPH 2 Entwurfsplanung – gibt die erfolgte Prüfung Hinweise auf erforderliche Reduzierungen von Glasflächen bzw. Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch entsprechende Raster auf den Glasflächen.

Eine mit der UNB abgestimmte Regelung folgenden Wortlauts ist im städtebaulichen Vertrag enthalten: „Die Vorhabenträgerin wird bei der Errichtung baulicher Anlagen die in Bezug auf den Vogelschutz allgemein anerkannten Regeln der Technik beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich etwaiger Verglasungen von Balkonen und/oder Vorbauten. Die Vorhabenträgerin wird sich insoweit mit der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig abstimmen.“

8 Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Die Erteilung einer Ausnahme ist für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die streng geschützte **Zauneidechse** sowie die baubedingte Gefahr der Tötung einzelner Individuen und das Fangen im Zuge der Umsiedlung erforderlich. Auch für den dauerhaften bzw. temporären Revierverlust je zweier Brutpaare **der Amsel**, **der Mönchsgrasmücke** und des

Sumpfrohrsängers sowie von drei Brutpaaren der Nachtigall und je einem Brutpaar des Fitis und des Zilpzalp ist die Gewährung einer Ausnahme notwendig.

8.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Mit dem Bebauungsplan soll auf dem Grundstück der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau von rd. 400 Wohnungen (Berliner Modell) geschaffen werden. Das Erfordernis der Aufstellung des Bebauungsplans resultiert vorrangig daraus, dass dringend benötigte und preisgünstige Mietwohnungen bereitgestellt werden sollen. Das Plangebiet ist zudem aufgrund seiner Nähe zum S-Bahnhof Gehrenseestraße besonders für die Errichtung von Wohnraum geeignet.

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB ist aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine hohe Ausnutzung der vorhandenen Bebauungspotenziale geboten. Dies stärkt die innerstädtische Wohnfunktion und macht sie für einen größeren Nutzerkreis verfügbar. Dies führt auch dazu, dass Flächen im Umland und in der städtischen Peripherie im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung von einer Inanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung entlastet werden können. Die mit der Planung angestrebte Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Brachfläche dient dem genannten Ziel.

Die Planung berührt mit Potenzialen von mehr als 200 Wohneinheiten dringende Gesamtinteressen Berlins und fällt wegen seiner Eigenart in den Anwendungsbereich des „Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung“ und ist somit von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt. Daher sind dringende Gesamtinteressen Berlins gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 AG-BauGB berührt.

Aus Sicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (WBL) wird die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung neuen Wohnraums grundsätzlich begrüßt.

Zudem dient die Planung der Errichtung von Wohnbebauung als schallrobuster Städtebau. Mit der Planung wird ein geschlossener Gebäuderiegel parallel zur Bahnanlage und zum Gewerbegebiet erzielt. Hieraus ergibt sich eine Lärmabschirmung, die auch die Immissionswerte der Bestandsbebauung der westlich anschließenden Gartenstadt Alt- Hohenschönhausen verringern wird.

Die Planung sieht zwischen der Bestandsbebauung im Westen und der geplanten Bebauung im Osten der Detlevstraße die Anordnung von Frei-, Spiel-, und Grünflächen vor, die sowohl durch die zukünftigen als auch durch die bestehenden Anwohner genutzt werden können.

Insgesamt liegen somit zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor.

8.2 Zumutbare Alternativen

Im Planbereich ist mit dem geplanten Nutzungsmaß (GRZ von 0,4 und GFZ von 1,5) eine hohe bauliche Nutzung vorgesehen, um umfassend dringend benötigte und preisgünstige Mietwohnungen vorgesehen.

Die Grundsätze der Raumordnung aus § 5 Abs. 2 und 3 LEPro sowie 4.1 LEP B-B zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur, den Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung, die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen, die Entwicklung verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen durch Funktionsbündelung

und Nutzungsmischung, die räumliche Zuordnung und ausgewogene Entwicklung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung sind bei der Planung im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß dem Grundsatz § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 4.1 des LEP B-B soll die Siedlungsentwicklung vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale und vorhandener Infrastruktur innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete erfolgen. Siedlungsbrachflächen sollen reaktiviert werden.

Vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage nach innerstädtischem Wohnraum erfolgt die Wiedernutzbarmachung einer Grünlandbrache. In der Gesamtbetrachtung wird somit den Belangen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ein Vorrang eingeräumt. Mit der Planung wird ein bisher nicht ausgeschöpftes aber erschlossenes Flächenpotenzial für die Wohnnutzung entwickelt.

Eine zumutbare Alternative, mit der die verfolgten Planungsziele an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten erreicht werden können, besteht daher nicht.

Bei Umsetzung der Planung in der vorgesehenen Anordnung und Dimensionierung verbleibt im Plangebiet kein geeigneter, ungestörter und ausreichend großer Lebensraum für die Zauneidechse und die aufgeführten Brutvogelarten.

8.3 Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Darlegung, dass die Gewährung der Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- Darlegung, dass die Gewährung der Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt.

Zusätzlich zu den Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine kompensatorische Maßnahme (FCS = favourite continuous status) vorgesehen, die der Kompensation von Habitatverlusten der Zauneidechse im Untersuchungsraum dient:

1A_{FCS} Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten und Umsiedeln von Reptilienpopulationen (unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen der Amsel, des Fitis, der Nachtigall, der Mönchsgrasmücke, des Zilpzalp und des Sumpfrohrsängers)

Für die Maßnahme geeignete Flächen von insgesamt etwa 3,36 ha finden sich in der Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstück 50.

Für die Ausgleichsfläche wurde ein umfassendes Optimierungskonzept in Text und Plan erstellt und Bestandteil des Ausnahmeantrags werden. Hierin werden auch die Anforderungen an Pflege und Monitoring formuliert (siehe Ersatzflächenkonzept).

Die Fläche des Ersatzhabitates wird rechtlich gesichert.

Die Habitatansprüche von Amsel (2 Reviere), Fitis (1 Revier), Nachtigall (3 Reviere), Mönchsgrasmücke (2 Reviere), Zilpzalp (1 Revier) und Sumpfrohrsänger (2 Reviere) wurden im Ersatzflächenkonzept durch geeignete und mit den zuständigen Behörden abgestimmte Maßnahmen berücksichtigt.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Bezüglich der streng geschützten **Zauneidechse** ist von einem schlechten Erhaltungszustand im Land Berlin auszugehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann gegeben, „wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“ (LANA 2010).

Im Rahmen des Vorhabens wird ein Ersatzhabitat in einer Größe von 3,36 ha angelegt, welches optimale Habitatbedingungen bietet und somit in der Lage ist, den Habitatverlust vollständig auszugleichen (siehe 1A_{FCS}). In das Ersatzhabitat werden die Tiere vor Baubeginn umgesiedelt. Kurz- bis mittelfristig wird das vorgesehene Ersatzhabitat eine derartige Qualität haben, dass die Zauneidechsenpopulation, sollte sie sich überhaupt verringert haben, wieder ihre alte Populationsgröße erreichen kann. Eine mittel- oder langfristige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit auch in der biogeographischen Region ist somit nicht zu erwarten. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Diese Maßnahme dient der Sicherung und/oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit der biogeographischen Region. Auf der Maßnahmenfläche des Ersatzhabitates wird durch die Optimierung und die Pflege über 25 Jahre eine optimale Habitatqualität gewährleistet, was erwartungsgemäß langfristig zu einer Stabilisierung der Population führen wird.

Zwei Paare des **Fitis** wurden im Untersuchungsgebiet bzw. daran angrenzend nachgewiesen. Der Fitis zählt in Berlin und deutschlandweit zu den ungefährdeten Vogelarten. Mit der Schaffung geeigneter Habitatbedingungen im weiteren Umfeld/Stadtgrenze Berlin wird dem negativen Trend (Kurzzeit) entgegengewirkt. Da die Art weit verbreitet ist, kann von einer zügigen Besiedlung des Ersatzhabitates ausgegangen werden, die sich bestandsstützend auf die Berliner Fitispopulation auswirkt. Für die **Mönchsgrasmücke** gehen 2 Reviere verloren, vom Erhalt eines Reviers kann ausgegangen werden. Auch sie ist ein weit verbreiteter Brutvogel mit stabilen bzw. positiven Bestandstrends. Wie beim Fitis kann auch bei der Mönchsgrasmücke von einer schnellen Besiedlung des Ersatzhabitates ausgegangen werden.

Drei Paare der **Nachtigall** wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Nachtigall zählt in Berlin und deutschlandweit zu den ungefährdeten Vogelarten, deren Bestände einen positiven Trend aufweisen. Durch die Schaffung ausreichend dimensionierter Gebüschräume im Ersatzhabitat an der Berliner Stadtgrenze ist von einer Aufrechterhaltung des derzeitigen Erhaltungszustandes auszugehen. Mit dieser Maßnahme wird gleichzeitig der Verlust eines Brutreviers des ungefährdeten **Zilpzalp** kompensiert.

Zwei Paare des **Sumpfrohrsängers** wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. In Berlin ist eine Bestandsabnahme im lang- und kurzfristigen Trend zu verzeichnen. Die Art wurde daher von der Vorwarnliste in die Rote Liste Berlin als „gefährdet“ (3) aufgenommen. Die Ursache liegt im Rückgang von Hochstaudenfluren und zunehmender Bebauung. Dem rückläufigen Trend in Berlin ist mit zunehmender Flächeninanspruchnahme kaum entgegenzuwirken. Das Ersatzhabitat liegt jedoch unmittelbar an der Berliner Stadtgrenze. Mit der Schaffung geeigneter Habitatbedingungen für den Sumpfrohrsänger ist von einer Besiedlung der Fläche auszugehen. Somit ist die Maßnahme geeignet, die Berliner Sumpfrohrsängerpopulation zu stützen.

Zwei Reviere der Amsel werden im Untersuchungsgebiet erhalten, 2 weitere gehen jedoch temporär, während der Bauzeit verloren. Die Amsel ist ungefährdet und weit verbreitet. Im Ersatzhabitat werden für die oben genannten Arten geeignete Habitatbedingungen geschaffen. Diese sind auch für die Amsel geeignet, um die verloren gehenden Reviere zu kompensieren.

9 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Bestandteil des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Anlage eines Wohngebietes entlang der Detlevstraße im Berliner Stadtbezirk Lichtenberg.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Die Relevanzprüfung (vgl. Kap. 4) ergab ein im Rahmen der Konflikthanalyse auf berührte Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum. Hierzu gehören Arten der Tierartengruppen Säugetiere, Reptilien und Vögel.

Die Konflikthanalyse wurde für

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautvedermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zweifarvedermaus (*Vespertilio murinus*)
- Zwergvedermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Amsel (*Turdus merula*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Elster (*Pica pica*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Nebelkrähe (*Corvus cornix*)
- Neuntöter (*Lanis collurio*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

durchgeführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die Zauneidechse als Art des Anhang IV der FFH-RL sowie die Amsel, den Fitis, die Mönchsgrasmücke, den Zilpzalp, die Nachtigall und den Sumpfrohrsänger als europäische Brutvogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.

Für die Zauneidechse und die Amsel, den Fitis, die Mönchsgrasmücke, den Zilpzalp, die Nachtigall und den Sumpfrohrsänger erfolgte eine **Prüfung der Voraussetzungen für die Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Trotz der konstatierten Beeinträchtigungen ist bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Zauneidechse in der biogeografischen Region von keiner Verschlechterung auszugehen. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (derzeit ungünstig) wird durch das Vorhaben nicht behindert. Es wird eine kompensatorische Maßnahmen vorgesehen, um die Populationen der Zauneidechse sowie der Vogelarten Amsel, Fitis, Nachtigall, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Sumpfrohrsänger zu stützen:

1A_{FCS} Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten und Umsiedeln von Reptilienpopulationen (unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen der Amsel, des Fitis, der Nachtigall, der Mönchsgrasmücke, des Zilpzalp und des Sumpfrohrsängers)

Es sind folgende Maßnahmen mit einer artenschutzrechtlichen Relevanz für das Vorhaben vorgesehen:

- 1V_{ASB} Ökologische Baubegleitung bei Fällung von Bäumen
- 2V_{ASB} Bauzeitenbeschränkung (keine nächtliche Bautätigkeit während der Hauptaktivitätszeit von Anfang Mai bis Mitte Oktober)
- ~~3V_{ASB} Bepflanzung und Durchgrünung des Gebietes~~ entfällt
- 4V_{ASB} Temporärer Reptilienschutzzaun während der Bauzeit
- 5V_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison
- 6V Ökologische Baubegleitung
- 7V Erhalt von Gehölzen
- 1V_{CEF} Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel (Höhlenbrüter)

Bezüglich der betroffenen Zauneidechse und der Amsel, des Fitis, der Nachtigall, der Mönchsgrasmücke, des Zilpzalp und des Sumpfrohrsängers fehlen anderweitige zufriedenstellende Lösungen. Es liegen keine zumutbaren Alternativen vor, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme sind gegeben.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ABBO - ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg. Verlag Natur & Text. Rangsdorf
- ANDRETTKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- BAUER, H.-G., W. FIEDLER & E. BEZZEL (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. BfN, Bonn – Bad Godesberg
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere. BfN, Bonn – Bad Godesberg
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands 2009ff. Stand 24.10.2018
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- BLANKE, INA (2010): Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. (Zeitschrift für Feldherpetologie - Beihefte) 176 S. Bielefeld
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2010 des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 14.07.2010 – „Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung“ Runderlass Nr. 18/2010 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 30.08.2010 – „Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung“.
- DIETZ, CHRISTIAN; KIEFER, ANDREAS (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.
- FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U., 2010: Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K., M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-14. Wiesbaden

GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (RED.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

KIFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau.

KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege/ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.

KÜHNEL, K.-D. (2008): Railway Tracks as Habitats for the Sand-Lizard, *Lacerta agilis*, in Urban Berlin, Germany. in Mitchell, J. C., R. E. Jung-Brown & B. Bartholomew (Hrsg.): Urban Herpetology. Herpetological Conservation Number Three.

KÜHNEL, K.-D., SCHARON, J., KITZMANN, B. & SCHONERT, B. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE /SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 23 S. doi: 10.14279/depositonce-5847

KÜHNEL, K.-D., SCHARON, J., KITZMANN, B. & SCHONERT, B. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE /SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S. doi: 10.14279/depositonce-5846

LANA 2006: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG LUA (Hrsg.) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, 2 2002.

LANDESBETRIEB STRASSENWESSEN BRANDENBURG 04/2018: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).

LIMPENS, H. J. G. A. & ROSCHEN, A. (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung – Teil 1 – Grundlagen - *Nyctalus* (N. F.) 6 (Heft1).

LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren – *Nyctalus* (N. F.) 4 (Heft 6).

LWF (BAYRISCHE LANDESANSTALT FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT) (2006): 1088 Großer Eichenbock, Heldbock (*Cerambyx cerdo*). IN: LWF (Hrsg.): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in Bayern, 4. Fassung: 67-69.

LWF (BAYRISCHE LANDESANSTALT FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT) (2006): 1084 Eremit (*Osmoderma eremita*). In: LWF (Hrsg.): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in Bayern, 4. Fassung: 59-63.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG MLUV, 2008: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“. Korrigierte Endfassung vom 28. Mai 2008. Potsdam.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2011: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier : 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (2002): Eremit, Juchtenkäfer – *Osmoderma eremita* (SCOPOLI), 11 (1, 2) 2002

MÖLLER, G. 2005: Habitatstrukturen holzbewohnender Insekten und Pilze, in LÖBF-Mitteilungen 3/05, S. 30-35.

NÖLLERT, A.; NÖLLERT, CH. 1992: Die Amphibien Europas.

OTIS, ZEITSCHRIFT FÜR ORNITHOLOGIE UND AVIFAUNISTIK IN BRANDENBURG UND BERLIN (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Band 19, Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO)

PAN & ILÖK (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013

PETERSEN, B; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, L.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, Bundesamt für Naturschutz.

PETERSEN, B; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, Bundesamt für Naturschutz.

PETZOLD, F. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE /

SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, KLIMA UND VERKEHR (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 30 S. doi: 10.14279/depositonce-5849

RINGEL, H., MEITZNER, V., LANGE, M. (2003): Artensteckbrief des LUNG, *Cerambyx cerdo* (LINNAEUS, 1758) Großer Eichenbock, Heldbock

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RUNGE, H. SIMON, M. & WIDDIG, T. 2009: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F. Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112

SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE E., HASTET, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen.

SEITZ, B., RISTOW, M., MEIßNER, J., MACHATZI, B. & SUKOPP, H. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, KLIMA UND VERKEHR (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 118 S. doi: 10.14279/depositonce-6689

SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ BERLIN Referat III B – Landschaftsplanung und Naturschutz Sachgebiet Artenschutz (12-2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB – Leitfaden Artenschutz Berlin

SIEMERS, B. & D. NILL (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch.

SINGER, D. 1997: Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos Naturführer.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H. 2002: Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien . – Natur und Landschaft 77(2): 72-80.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. SCHÖNE & C. SUDFELD (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (1, 2), 2008

WEDDELING, K., SACHTLEBEN, J., BEHRENS, M., NEUKIRCHEN, M. (2009): Ziele und Methoden des bundesweiten FFH-Monitorings am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 135-152

Gesetze/ Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020

Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EU-Vogelschutzrichtlinie**) – kodifizierte Fassung.

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("**FFH-Richtlinie**"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (**Bundesartenschutzverordnung** – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I. S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1).

| Teilnehmer/-innen | | abwesend | Verteiler |
|--|--|---|--|
| Präsenz: Herr Masius (UNB) (bis 12.00h) Frau Christoph (UNB) Frau Gruppe (UNB) Frau Kellermann (UNB) Frau Bahr (Howoge) Frau Göhlert (Howoge) Herr Pfaff (Howoge) Frau Kramer (Kramer& Partner) Herr Burgardt (Fugmann Janotta und Partner) | | Digital: Frau Abbate (Howoge) Herr Siedler (Natur + Text) | Frau Bauer (ONB) wie Teilnehmer |
| Anlagen | Ort und Datum | Protokollant/-in | Datum Protokollerstellung |
| | UNB Alt-Friedrichsfelde 60 Haus 2 Raum 910 / digital via Teams 24.03.2023, 11:00-12:30 Uhr | Frau Bahr, Frau Göhlert, Herr Pfaff | 24.03.2023 |

| TOP | Thema | Information/Festlegung/Aufgabe | verantwortlich | Termin |
|-----|---|--|----------------|--------|
| | | Besprechung zu den B-Plänen XXII 39-1 und 39-2 sowie 11-157 | | |
| 1 | Allgemein | Die beiden B-Pläne XXII 39-1 und 39-2 zum Projekt AFC müssen geteilt betrachtet werden. Es müssen die erforderlichen Dokumente bezogen auf das jeweilige Plan-gebiet erstellt werden. | HOWOGE | |
| 2 | Klärung der Zuständig-keiten | Die UNB ist grundsätzlich für die Prüfung der Artenschutzfachbeiträge zuständig. Die ONB ist für FCS Maßnahmen und die damit verbundenen Ausnahmegenehmigungen zuständig, die UNB für alle Vermeidungs- und CEF - Maßnahmen. Für alle Lebensstätten an Bäumen, die nur einzelne Lebensstätten einer Art be-treffen, ist ebenfalls die UNB zuständig; betrifft die Lebensstätte ein ganzes Re-vier, liegt die Zuständigkeit bei der ONB. | UNB | |
| 3 | Nachforderungen zum Artenschutzfachbeitrag des Projekts DET (B-Plan 11-157) | Anmerkungen zum AFB liegen vor in Form einer Mail von Frau Kellermann vom 27.02.2023 und der offiziellen Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes im Zuge der Behördenbeteiligung von Herrn Quinger, die u.a. auch die Hinweise von Frau Kellermann beinhaltet. Grundsätzlich ist der Artenschutzfachbeitrag noch nicht vollständig. Es fehlen die Angaben zur externen Ersatzfläche, die zum Zeitpunkt der Behördenbeteiligung noch nicht bestätigt war. Zusätzlich gibt es aus der o.g. Mail und Stellungnahme zu überarbeitende und ergänzende Punkte, die im folgenden aufgeführt sind. | HOWOGE | |
| 4 | Offizielle Stellungnahme | 1. Für die CEF Maßnahmen bzw. den Ausgleich von Baumhöhlen müssen konkrete Örtlichkeiten (z.B. Bäume mit Baumnummern) festgelegt und im AFB benannt werden; ein Ersatzniststättenkonzept ist zu erstellen und die Brutperiode zu beachten. Falls die Bäume nicht auf dem Grundstück der | / Frau Kramer | |

| TOP | Thema | Information/Festlegung/Aufgabe | verantwortlich | Termin |
|-----|---|--|---------------------------|--------|
| | | <p>HOWOGE liegen, müssen sie vertraglich gesichert werden (bei öffentlichen Flächen mit dem SGA, bei privaten Flächen mit dem jeweiligen Eigentümer).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Nationale Arten (insbesondere Igel / Säugetiere) werden im Umweltbericht behandelt. Es soll im AFB einen Verweis hierzu geben. 3. Vögel & Glas: hierzu wurde bereits ein Passus im städtebaulichen Vertrag abgestimmt (Frau Göhlert reicht die Info hierzu an Frau Kramer zur Einarbeitung in den AFB nach). Frau Kramer prüft nach den entsprechenden Vorgaben und ergänzt diesen Teil im AFB. Muss im städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen werden. 4. Lichtimmissionen: Frau Kramer ergänzt den AFB mit den entsprechenden Informationen. 5. Umweltbericht: Biotoperfassung ist von Frau Kramer zu argumentieren. | | |
| 5 | <p>Stellungnahme Frau Kellermann</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchgrünung und Bepflanzung des Gebiets ist keine Vermeidungsmaßnahme, soll in der Projektbeschreibung als empfohlene „Gestaltungsmaßnahme“ aufgeführt werden. 2. Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Reptilienschutzzäune teilt sich in zwei Zeiträume <ol style="list-style-type: none"> a) Abfangung: Nachweis an ONB und UNB b) Während der Bauzeit zur Vermeidung der Einwanderung: Nachweis an die UNB <p>Muss im AFB als Vermeidungsmaßnahme aufgeführt werden.</p> 3. Heckenpflanzungen / Amselreviere: Frau Kramer muss nachvollziehbar erläutern wo die Amseln im Umfeld ohne zeitliche Lücke ausweichen können; ein Zusammenrücken der Tiere | <p>Frau Kramer</p> | |

| TOP | Thema | Information/Festlegung/Aufgabe | verantwortlich | Termin |
|-----|---|---|---|--------|
| | | ist möglich, muss aber fachlich begründet werden. Andernfalls sind Vermeidungsmaßnahmen oder ein externer Ausgleich zu planen. Letzterer muss per Ausnahme genehmigt werden. | | |
| 6 | Gültigkeit der Kartierungen des Projekts DET (B-Plan 11-157) | Die Kartierungen sind vom Herbst 2018 und für dieses Jahr noch gültig. Selbst wenn durch Verzögerungen (B-Planverfahren) Entscheidungen erst im nächsten Jahr getroffen werden können, muss nicht nachkartiert werden. Eine Plausibilitätsprüfung ist nicht erforderlich. | | |
| 7 | Anforderungen zu den Artenschutzfachbeiträgen des Projekts AFC (B-Plänen XXII 39-1 und 39-2) | Hinweise zum AFB (LACON März 2020) liegen als offizielle Stellungnahmen des Umwelt- und Naturchutzamtes im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung von Herrn Quinger vom 24.03.2022 vor. Der Artenschutzfachbeitrag liegt als Entwurf vor. Es fehlen die Angaben zur externen Ersatzfläche, die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht bekannt war. Aus der Stellungnahme gibt es zu überarbeitende und ergänzende Punkte, die im folgenden aufgeführt sind. | / Herr Burgardt und Herr Siedler | |
| 8 | Offizielle Stellungnahme, Anforderungen, Hinweise | Es sind jeweils vollständige AFBe nach den aktuellen Standards des Bezirksamts Lichtenberg zu erstellen. Der Artenschutzleitfaden von SenUMVK (Dezember 2020) ist zu beachten. <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung eines Ersatzniststättenkonzepts: Festlegung von Lage, Art, Anzahl und Zeitpunkt der Anbringung von Ersatzniststätten 2. Nationale Arten (insbesondere Igel / Säugetiere): Behandlung in den AFBen. (Hinweis: Umweltberichte sollen für die laufenden B-Plan-Änderungsverfahren aufgrund § 13a Abs. 3 Ziff. 1 BauGB nicht erstellt werden.) 3. Vögel & Glas: Behandlung in den AFB und ggfs. Veranlassung von entsprechenden Textfestsetzungen den B-Plänen; abschließend können Maßnahmen erst definiert werden, wenn Baukörper bekannt sind. 4. Lichtimmissionen: Behandlung in den AFB und Veranlassung von entsprechenden Textfestsetzungen den B-Plänen | Herr Burgardt und Herr Siedler | |

| TOP | Thema | Information/Festlegung/Aufgabe | verantwortlich | Termin |
|-----|--|---|----------------|--------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> 5. Prüfung, Protokollierung und ggfs. Darstellung durch einen Sachverständigen, ob auf dem Eingriffsgebiet geschützte Biotope und geschützte Pflanzen vorkommen 6. Eine Nachkartierung der Herpetofaunen ist nicht notwendig ist, da entsprechende Daten aus den vorherigen Jahren u.a. über das Projekt "Mein Falkenberg" vorliegen und ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien weiterhin angenommen wird. 7. Nachkartierungen sämtlicher Vogelarten gem. EuGH-Urteil vom 04.03.2021 und Nachkartierung von Fledermausarten 8. Dem Vorhabenträger wird empfohlen, Artenschutzbelange bei der Planung / Konzeptionierung des Wohnungsbauprojekts angemessen und zweckmäßig zu berücksichtigen (AAD). | | |
| 9 | Kartierstandards | Es gelten weiterhin die Kartierstandards des Bezirks Lichtenberg. Diese werden zur Zeit überarbeitet und nach interner Abstimmung wieder ins Internet gestellt. | UNB | |
| 10 | Artenschutzfachbeiträge allgemein | Die Artenschutzfachbeiträge sollen immer im Überarbeitungsmodus ergänzt und geändert werden. | HOWOGE | |

Anlagen: Keine

Bewertung zum Baumbestand
im Rahmen des

B e b a u u n g s p l a n s 1 1 - 1 5 7
„ D e t l e v s t r a ß e “

für 11 Bäume mit vorgesehener CEF-Planung im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Berlin, 17.07.2024

Gesellschaft für Planung
Umwelt - Stadt - Architektur

GfP
Kurfürstenstraße 33
10785 Berlin
Fon: 030 / 695 995 50
Fax: 030 / 695 994 00
mail@gfp-stadtplanung.de
www.gfp-stadtplanung.de

Inhalt

| | |
|-------------------------------|----|
| 1. Aufgabenstellung | 2 |
| 2. Untersuchungsgebiet..... | 2 |
| 3. Methode..... | 3 |
| 4. Ergebnisse | 5 |
| 5. Fazit..... | 8 |
| 6. Fotodokumentation..... | 9 |
| 7. Literatur und Quellen..... | 12 |

1. Aufgabenstellung

Es ist die Aufstellung des Bebauungsplans 11-157 „Detlevstraße“ im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen geplant. Auf dem Gelände entlang der Detlevstraße beabsichtigt die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft die Realisierung eines Geschosswohnungsbauvorhabens in der Größenordnung von 450 Wohneinheiten mit den dazugehörigen Erschließungs- und Freiflächen.

Es liegt ein Baumgutachten vom März 2018 des Büros Kramer & Partner vor, in dem eine vollumfängliche Bewertung des geschützten Baumbestandes des Geltungsbereiches sowie des Straßenbaumbestandes auf öffentlichem Raum vorgenommen wurde.

Das genannte Baumgutachten umfasst die Begutachtung und gutachterliche Bewertung der Bäume auf dem Grundstück sowie der Straßenbäume in der Detlevstraße. Die Beurteilung dient als Entscheidungshilfe, inwieweit Bäume langfristig erhalten werden sollen und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Auf Grundlage dieser Einschätzung und der Festlegung von erhaltenswerten Bäumen wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet. Für die zu fallenden Bäume wird die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen ermittelt.

Im Laufe des Verfahrens wurde der zum Bebauungsplan gehörende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) in Folge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fortgeschrieben. Aus den fachgutachterlichen Schlussfolgerungen geht der Bedarf an 11 Nistkästen für Blau- und Kohlmeise sowie 3 Fledermauskästen für die örtlich vorhandene Fledermausfauna hervor. Die spezifischen Informationen zu den Ersatznistkästen gehen ebenfalls aus dem AFB zum Bebauungsplan der Detlevstraße 11-157 hervor.

In Absprache mit dem planaufstellenden Bezirk Lichtenberg soll der vorliegende AFB in Bezug auf die 2018 erhobenen baumspezifischen Zustandskriterien überprüft und ggf. aktualisiert werden. Dies betrifft diejenigen Bäume, die für die Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen vorgesehen sind. Die in der Regel ein vollständiges Baumgutachten auslösende Verkehrssicherungspflicht ist nicht Auslöser und Bestandteil dieser Untersuchung.

2. Untersuchungsgebiet

Untersucht werden die im vorliegenden Lageplan zum Bebauungsplan Anlage X- Verortung der CEF-Maßnahme Ersatzniststätten 1 V_{CEF} inkl. Fluchtradien und -korridore im Maßstab 1:1000 verzeichneten Einzelbäume in der Detlevstraße in 13053 Lichtenberg. Die untersuchten Baumexemplare stehen alle ausnahmslos entlang der Detlevstraße. Sie sind privat und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugehörig.

3. Methode

Mit dem Ziel eine Einschätzung zur vegetationsökologischen und artenschutzfachlichen Eignung der Exemplare für die Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen zu erhalten sind 11 im vorliegenden Lageplan verzeichnete Baumexemplare auf ihren allgemeinen Zustand hin zu überprüfen. Hierzu werden die zuvor ausgewählten Exemplare mittels einer Sichtkontrolle in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme vom Boden aus überprüft. Dabei ist jeder Baum einzeln im Kronen-, Stamm-, Stammfußbereich und unter Einbeziehung des Baumumfeldes visuell zu kontrollieren. Um potenziell über die Sichtkontrolle als auffällig eingestufte Bereiche genauer zu untersuchen werden ggf. Schonhammer, Sondierstab und Fernglas als Hilfsmittel eingesetzt. Die für tiefergehende Untersuchungen eingesetzten speziellen Geräte zur Schalltomographie oder Resistographie werden nicht eingesetzt. Für die Untersuchung liegen die Standards der FLL-Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen zu Grunde. Die in der Untersuchung mit erfassten Parameter ‚Schädigungsgrad‘ und ‚Vitalität‘ richten sich nach den Ausführungen nach Weihs (WEIHS 2017) bzw. der Kategorisierung des GALK (Gartenamtsleiterkonferenz e.V.)

Der Vitalitätszustand von Bäumen wird maßgeblich durch die Entwicklungsmöglichkeiten und Aktivitäten seiner ober- und unterirdischen Pflanzenteile beeinflusst. Die artgerechte und funktionsgerechte Entwicklung der Bäume wird im urbanen Bereich und an Straßen insbesondere durch unzureichende Standortbedingungen (z.B. Bodenverdichtungen, Versiegelungen), eine nicht angepasste Pflanzenauswahl, mechanische Beschädigungen an Krone, Stamm, Wurzeln (z.B. Anfahrtschäden, Aufgrabungen, Auffüllungen), Fehler bei Anzucht, Pflanzung oder Pflege sowie Umwelteinflüsse (Immissionen, Winterdienst, Klimaveränderungen) beeinträchtigt.

Sowohl durch natürliche biologische Vorgänge z.B. Absterben von Ästen in der Krone bei Lichtmangel, bruchgefährdete Zwiesel, Holzfäulen, Krankheiten als auch durch andere äußere Einflüsse können Umstände auftreten, welche die Funktionsfähigkeit des Baumes und damit auch die Sicherheit von Menschen gefährden, die den öffentlichen und privaten Raum nutzen. Bäume, deren Vitalität und Gesundheit bereits durch ein unzureichendes Baumumfeld beeinträchtigt ist, sind besonders anfällig. Darüber hinaus können Bäume plötzlich versagen, auch wenn zuvor keine Schadsymptome erkennbar waren.

Es wird darauf hingewiesen, dass in bebauten Gebieten und im Nahbereich von Straßen Bäume besonders gefährdet sind. Damit ergibt sich für Bäume in Straßennähe, wie im vorliegenden Fall auch eine Kontrollrelevanz in Bezug auf die Verkehrssicherheit. Es können Mängel auftreten, die wie erwähnt vielfältige Ursachen haben. Der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht folgend, hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen, das heißt, für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. Dies schließt den verkehrssicheren Zustand der Bäume ein. Der Baumeigentümer bzw. der auf andere Weise für den Baum Verantwortliche ist demnach grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

In der Bewertung wird unter Berücksichtigung der Merkmale „Baumzustand allgemein“, „Kronenbereich“, „Starkast/Stammbereich“ und „Wurzelbereich“ eine Zuordnung zu einer Schadstufe vorgenommen. Dabei werden folgende Stufen unterschieden:

| Schad- stufe | Schädi- gungs- grad [%] | Zeichen | | Baumzustand allgemein | | Kronenbereich | | Starkast- und Stammbereich | | Wurzelbereich | |
|--|-------------------------------|---------|--|--|---|--|---|-------------------------------|--|---------------|--|
| 0 gesund bis leicht geschädigt | 0 -10 [%] | | | <ul style="list-style-type: none"> Wachstum u. Entwicklung artypisch volle Funktionserfüllung gute Vitalität | <ul style="list-style-type: none"> voller Zuwachs artypischer Kronenaufbau artypische Verzweigung volle artypisch. Belaubung | <ul style="list-style-type: none"> art- und alterstypischer Dickenzuwachs bei Verletzung gute Wundüberwallung keine Rindenschäden | <ul style="list-style-type: none"> ausreichend großer Wurzelraum geringe oder keine Überfüllungen od. Abgrabungen keine erkennbaren Wurzelschäden | | | | |
| 1 leicht bis mittelstark geschädigt | >10 - 25 [%] | | | <ul style="list-style-type: none"> Wachstum u. Entwicklung ausreichend eingeschränkte Funktionserfüllung, nachlassende Vitalität | <ul style="list-style-type: none"> Feinstäste fehlen z.T. im äußeren Kronenbereich schütterer Belaubung eingeschränkte Verzweigungsintensität verfrühter Laubfall | <ul style="list-style-type: none"> leichte Einschränkungen der o.a. Kriterien leichte Rindenschäden möglich | <ul style="list-style-type: none"> Wurzelraum leicht eingeschränkt geringe Überfüllungen od. leichte Wurzelschäden möglich | | | | |
| 2 mittelstark bis stark geschädigt | >25 - 60 [%] | | | <ul style="list-style-type: none"> Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört Funktionserfüllung deutlich eingeschränkt | <ul style="list-style-type: none"> absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig beginnende Vergreisung Krone durchsichtig schütterer Belaubung, verkleinerte Blätter früher Laubfall | <ul style="list-style-type: none"> Rindenverletzungen bis 30% schwache Wundüberwallung weiteres Nachlassen des Dickenwachstums und der Wundreaktion | <ul style="list-style-type: none"> stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen Wurzelschäden | | | | |
| 3 stark bis sehr stark geschädigt | >60 - 90 [%] | | | <ul style="list-style-type: none"> Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört Vitalität nicht mehr ausreichend schwere Beeinträchtigung der Funktion | <ul style="list-style-type: none"> Krone in Teilbereichen abgestorben, Unterkronen können entstehen sehr schwachwüchsig stark schütterer Belaubung im gesamten Kronenbereich fortgeschritt. Vergreisung | <ul style="list-style-type: none"> Rindenverlust bis 45 % sehr schwache Wundüberwallung Dickenzuwachs kaum feststellbar | <ul style="list-style-type: none"> stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen Wurzelschäden | | | | |
| 4 sehr stark geschädigt bis absterbend/ tot | >90 -100 [%] | | | <ul style="list-style-type: none"> Vitalität kaum oder nicht mehr feststellbar | <ul style="list-style-type: none"> Krone fast oder vollständig abgestorben keine oder nur kümmerliche Restbelaubung | <ul style="list-style-type: none"> Rindenverlust mehr als 50 % keine Wundüberwallung kein Dickenzuwachs | <ul style="list-style-type: none"> stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen Wurzelwerk stark reduziert oder tot | | | | |

Abbildung 1: Empfehlung für die Beurteilung von Bäumen in der Stadt, Quelle: GALK 2002 Arbeitskreis Stadtbäume

In der von der GALK veröffentlichten und allgemein anerkannten Übersicht (Abb.1) wird vor allem der Schadenszustand eines Baumes beschrieben. Die Vitalität eines Baumes definiert sich gemäß GALK 2002 als die Lebenstüchtigkeit, die von seiner genetischen Ausstattung und den Umweltbedingungen bestimmt wird. Die Vitalität äußert sich insbesondere in dem Gesundheitszustand, der Leistungsfähigkeit (Wachstum, Entwicklung, Fortpflanzung), der Anpassungsfähigkeit an die Umwelt, der Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten/Schädlinge und der Regenerationsfähigkeit. Ein wesentliches Kriterium bei der Einschätzung der Vitalität ist die Blattmasse. Schadenszustand und Vitalität sind zwar miteinander verknüpft aber dennoch zwei unterschiedliche Parameter, die zwar in vielen Fällen übereinstimmen, aber in einigen Fällen sehr verschieden sein können. Ein Baum kann vital sein aber erhebliche Schäden aufweisen, die zur Fällung führen.

Aussagen zur Stand- und/oder Bruchsicherheit eines Baumes lassen sich grundsätzlich weder aus der Vitalität noch aus der Schadstufe ableiten.

4. Ergebnisse

| Baumnummer | Baumart | Schadstufe 2018 | Schadstufe 2024 | Vitalitäts- stufe | Kronen- durchmesser | Stamm- umfang* | Beschreibung | Art des Nist- kastens |
|------------|---|--------------------|--------------------|----------------------|------------------------|-------------------|---|--------------------------|
| 25 | Kanadische Pappel | 0 | 0 | 0 | 15 | 280 | Hoher zweistämmiger Baum mit weiter Astverzweigung, kein Totholz, steht eng mit gleichartigen Exemplaren, keine Rinden- oder Stammfußschäden | U-OVAL-W |
| 28 | Kanadische Pappel | 0 | 0 | 0 | 20 | 230 | Hohes Wachstum, vierstämmig, weite Verzweigung, keine Rinden- oder Stammfußschäden | M2-27-W |
| 34 | Gewöhnliche Birke (ersetzt durch Baum-Nr. 55) | 2 | 4 (abgegangen) | 3 | 15 | 80 | Steht nur noch als unbelaubter Totholzstamm da, Stand- und Bruchsicherheit nicht gegeben, für CEF-Maßnahme nicht geeignet | U-OVAL-W |
| 55 | Stiel-Eiche (ersetzt Baum-Nr. 34) | 0 | 0 | 0-1 | 10 | 104 | Arttypischer Habitus, geringer Totholzanteil, Mehltau vorhanden, hohe Artenschutzrelevanz, erhaltungswürdig, keine Rinden- oder Stammfußschäden, leicht reduziertes Feinastwerk, geringer Totholzanteil | U-OVAL-W |
| 35 | Kanadische Pappel | 1 | 1 | 1 | 20 | 320 | Großer Baum, V-Triesel, kein Totholz, kürzere Austriebe, geringere Feinverzweigung, keine Rinden- oder Stammfußschäden | M2-27-W FSK-TB-KF |
| 39 | Kanadische Pappel | 0 | 1 | 0-1 | 13 | 170 | Gerader Wuchs, weniger Blattmasse, leicht bedrängter Wachstumshabitus | U-OVAL-W |

| | | | | | | | | |
|----|-------------------|-----|---|-----|----|-----|--|-----------------------|
| 42 | Kanadische Pappel | 1 | 1 | 0-1 | 10 | 160 | Gerader Wuchs, gehemmte Astausbildung, weniger Blattmasse, leicht bedrängter Wuchshabitus, kein Totholz, keine Rinden- oder Stammfußschäden | M2-27-W FSK-TB-KF |
| 43 | Stiel-Eiche | 0 | 0 | 0 | 13 | 140 | Leicht bedrängter Wuchs durch benachbarte Pappel, geringes Totholz, Zwieselbildung, hohe Artenschutzrelevanz, erhaltungswürdig, keine Rinden- oder Stammfußschäden | U-OVAL-W FSK-TB-KF |
| 50 | Stiel-Eiche | 1 | 1 | 1 | 13 | 120 | Arttypischer Habitus, Triesel, geringer Totholzanteil, Mehltau vorhanden, hohe Artenschutzrelevanz, erhaltungswürdig, keine Rinden- oder Stammfußschäden | M2-27-W |
| 56 | Stiel-Eiche | 0 | 0 | 0 | 15 | 220 | Altbaum, Arttypischer Habitus, geringer Totholzanteil, Mehltau vorhanden, hohe Artenschutzrelevanz, erhaltungswürdig, keine Rinden- oder Stammfußschäden | U-OVAL-W |
| 60 | Gewöhnliche Esche | 1-2 | 2 | 1 | 10 | 70 | Gerades Wachstum, keine Schadanzeichen, gesundes Blattwerk, mehrstämmig | M2-27-W |
| 71 | Eschen-Ahorn | 0 | 0 | 0-1 | 8 | 60 | Geneigter Wuchs, leichte Blattschäden | U-OVAL-W |

*Die Stammumfänge sind dem Vermesserplan des beauftragten ÖbVI zum Bebauungsplan vom 02.2024 entnommen.

Legende zu den Schadstufen

Schadstufe 0 - gesund bis leicht geschädigt Schädigungsgrad 0-10%

Schadstufe 1 - leicht bis mittelstark geschädigt Schädigungsgrad >10-25%

Schadstufe 2 - mittelstark bis stark geschädigt Schädigungsgrad >25-.60%

Schadstufe 3 - stark bis sehr stark geschädigt Schädigungsgrad >60-90%

Schadstufe 4 - sehr stark geschädigt bis absterbend/tot Schädigungsgrad >90-100%

Legende zu den Vitalitätsstufen

VS 0 – vital: Gute Wuchskraft mit alters- und arttypischer Kronenstruktur und Belaubung, Auffälligkeiten sind unbedeutend, effektive Kompensations- und Reaktionsmechanismen

VS 1 - Leicht geschwächte Vitalität: nachlassende Ausprägung der Beurteilungskriterien, jedoch mit einer positiven Tendenz und ausreichendem Kompensationswachstum

VS 2 - Deutlich geschwächte Vitalität: Ausbleiben einzelner/ mehrerer Beurteilungskriterien mit negativer Tendenz, keine ausreichende Wuchskraft, um Schäden künftig ausgleichen zu können

VS 3 - Abgängiger Baum: Ausbleiben einzelner/mehrerer Beurteilungskriterien mit negativer Tendenz, keinen ausreichende Wuchskraft, um Schäden künftig ausgleichen zu können

5. Fazit

Es zeigen sich in der essentiellen Gesamtbetrachtung keine signifikanten Abweichungen der relevanten Zustandsparameter im Vergleich zu den Erhebungen von 2018. Die aufgeführten Bäume sind in 2018 einer Vorauswahl unterzogen worden und damit für die Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen potenziell geeignet. In der Vorauswahl sind stärker geschädigte Exemplare (Schadstufe >2) bei der Eignungsprüfung für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen außen vorgelassen worden, so dass eine grundsätzliche Eignung der Bäume vorweggenommen werden kann. Die untersuchten Bäume sind in einem guten Zustand mit einer Schadstufe bis max. 2 und einer Vitalitätsstufe von bis zu 1 mit keinen bis leichten Schadsymptomen an Stamm und Krone und einer gut ausgeprägten Vitalität. Gravierende Holzfäulnis konnte nicht festgestellt werden. Bedenkliche Risse, baumfremder Bewuchs sowie Totholz im Schwerastbereich sind ebenfalls nicht beobachtet worden. Es liegen aufgrund der Lage keine Anfahrtschäden vor. Die in 2018 erfasste Birke (*Betula pendula*) ist abgegangen und für die geplanten CEF-Maßnahmen nicht mehr verfügbar. Ein Funktionserhalt eines Nistkastens kann für diesen Baum demzufolge nicht mehr bestätigt werden. Als alternativer Ersatz wird die Stiel-Eiche (*Quercus robur*, Baum-Nr. 55) für die CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Es zeigen sich bedingt durch räumliche Enge vereinzelt einseitige Kronenwachstüme, die zum Teil mit Totholz im verschatteten Feinastwerk einhergehen. Die Bäume unterliegen dem Prinzip des Phototropismus und wenden sich der Lichtquelle zu. Pilzfruchtkörper, Schadorganismen und anderweitige holzersetzen Pilze sind nicht festgestellt worden. Die Bäume stehen zudem hinter dem Grenzzaun und sind somit von den negativen Folgen der Ausscheidungen von Haustierhunden unbeeinträchtigt. Eine Eiche (Nr. 43) ist mit Eichenmehltau (*Microsphaera alphitoides*) versehen. Dieser trockenheitsliebende Pilz schadet in der Regel dem Baum nicht und ist nur für stark vorbelastete Exemplare eine Zusatzbelastung, die zum Abgang führen kann. Eine kurzfristige Abgängigkeit der Bäume ist nicht zu erwarten.

Alle Exemplare unterliegen der Baumschutzverordnung von Berlin. Die randliche Baumkulturliste, zu denen die untersuchten Bäume gehören, haben eine Bedeutung als räumlich-visuell wirkendes Grünelement des Einwirkbereiches. Sie übernehmen eine signifikante Funktion in für ein Bereich des Wohnens relevanten Aspekten wie dem Lärm- und Sichtschutz für das benachbarte Wohnumfeld. Überwiegend in der Reifephase befindlich und mit einer niedriger wachsenden Begleitvegetation haben die Gehölze darüber hinaus eine natur- und artenschutzfachliche Bedeutung entwickelt, die bei einer potenziellen Entnahme kurz- bis mittelfristig nicht zu ersetzen ist. Der Erhalt der nicht zwangsweise zu entnehmenden Bäume ist demnach dringend zu empfehlen. Dies betrifft insbesondere die Pappeln und Eichen im Bestand.

Im Ergebnis kann ein guter Ist-Zustand der untersuchten Gehölze festgestellt werden, der lediglich durch unerhebliche Mängel in Wuchs und Struktur gekennzeichnet ist.

Die Art der entsprechenden Ersatzniststätte wird in der Spalte der Ergebnistabelle aufgeführt und kann anhand dieser Kennzeichnung recherchiert werden. Durch Umsetzung der Planung eines modernen Wohnquartiers kann im weiteren Verfahren durch grünordnerische Maßnahmen wie der natur- und artenschutzfachlich sinnvollen Bepflanzung der unversiegelten Freiflächen mit heimischen Gehölzen sowie einer lokalklimatisch effizienten Dachbegrünungsplanung der Verlust der vorhandenen Freiflächen geringer Wertigkeit kompensiert und aufgewertet werden. Für das weitere Verfahren wird auf die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes in § 44 sowie die Ausführungen zum Allgemeinen Artenschutz, insbesondere die des Abs. 5 Nr. 2 (Gehölzentfernungszeit) in § 39 BNatSchG hingewiesen. Projektspezifisch ist in diesem Zusammenhang auf die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen (V_{ASB} , V_{CEF}) zum Bebauungsplan zu achten.

Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen ist darüber hinaus die geltende DIN 18920 zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Die untersuchten Bäume werden als geeignet für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen in Form von 11 Nistkästen sowie 3 Fledermauskästen errichtet.

6. Fotodokumentation

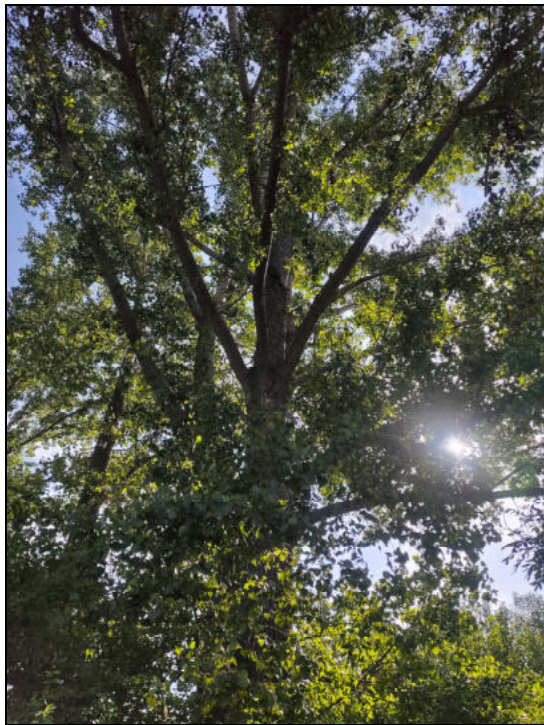


Abb. 2: Baum Nr. 25

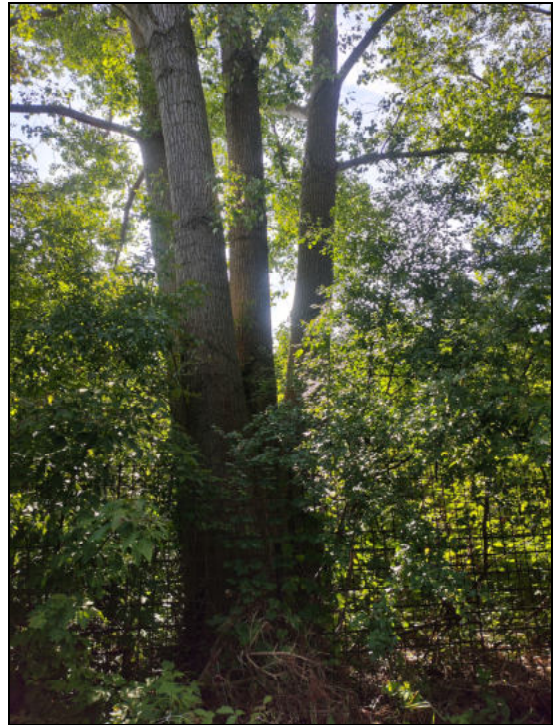


Abb. 3: Baum Nr. 28



Abb. 4: Baum-Nr. 35

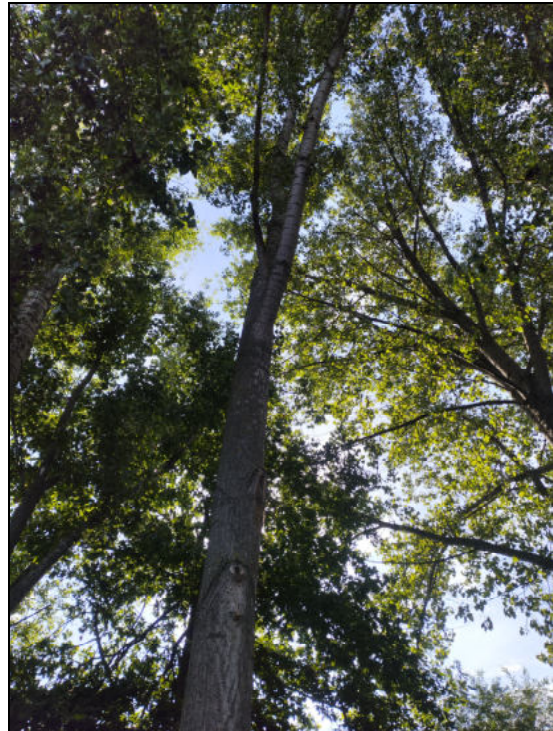


Abb. 5: Baum-Nr. 39

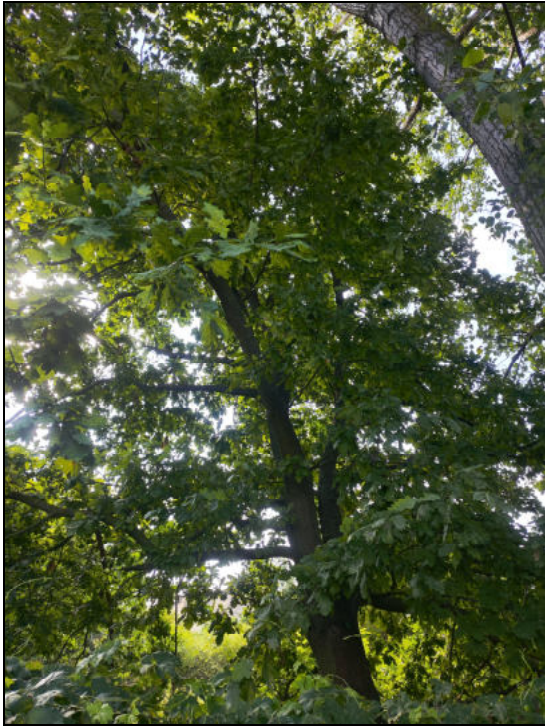


Abb. 6: Baum-Nr. 43

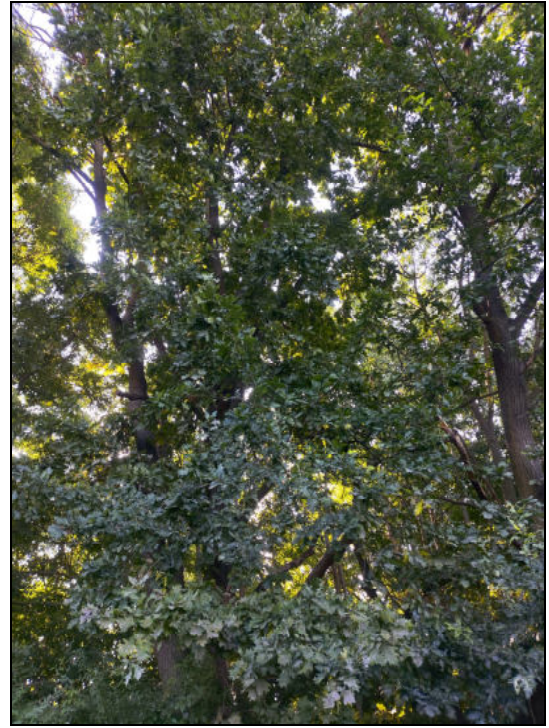


Abb. 7: Baum Nr. 50

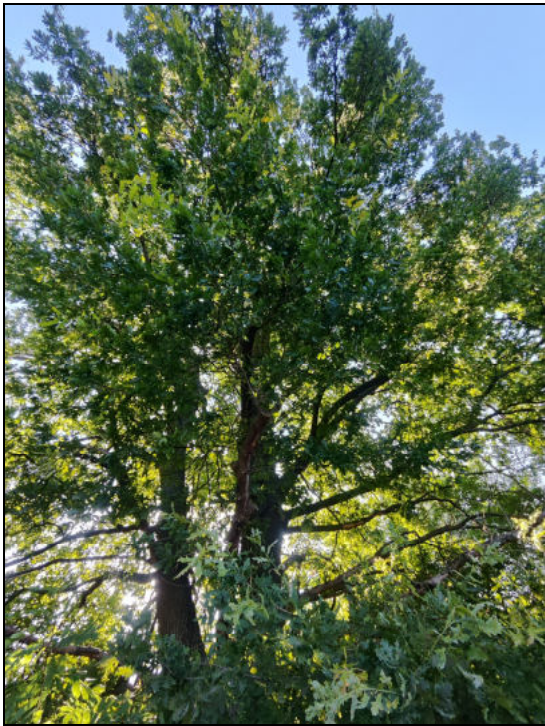


Abb. 8: Baum-Nr. 56

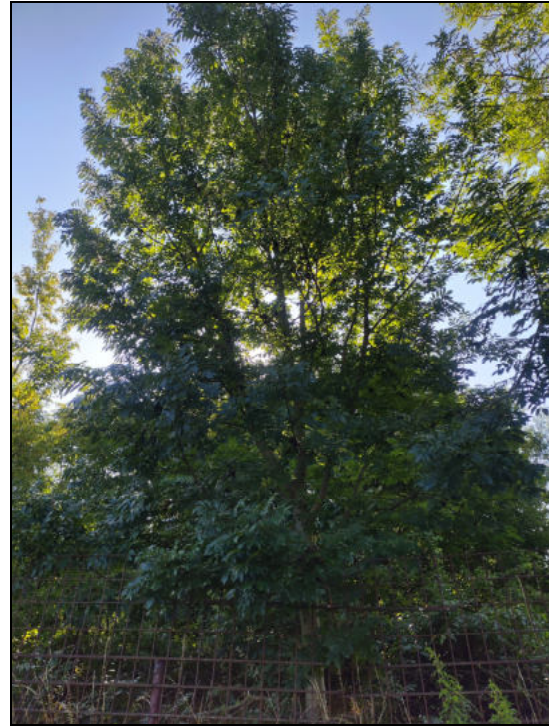


Abb. 9: Baum-Nr. 60

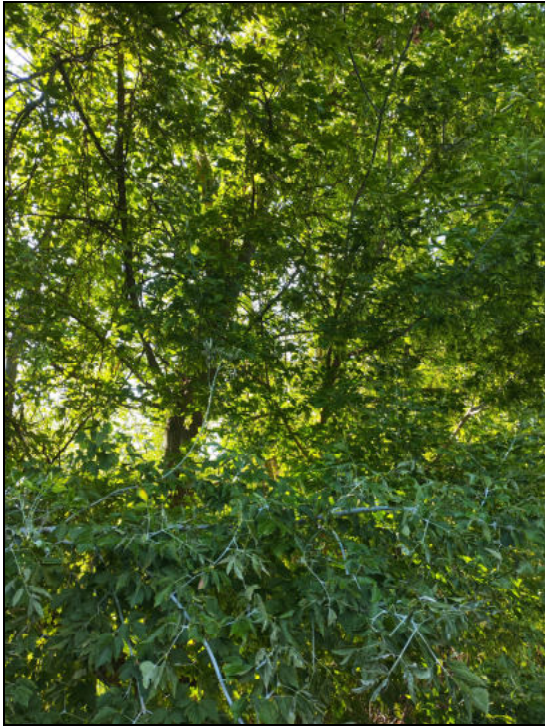


Abb. 10 Baum-Nr. 70



Abb. 11: Schadsymptom Eichenmehltau

7. Literatur und Quellen

Weihls, U. 2017: Vitalität von Bäumen und altersbedingte Veränderungen, in AFZ-Der Wald, Fachmagazin für Forstwirtschaft und Forstwissenschaft unter www.forstpraxis.de

GALK Arbeitskreis Stadtbäume (2002): Empfehlungen zur Beurteilung von Stadtbäumen unter www.galk.de

FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V): ZTV-Baumpflege: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. Ausgabe 2017

FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V): Baumkontrollrichtlinien. Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen. Ausgabe 2010

GALK Arbeitskreis Stadtbäume (2002): Empfehlungen für die Beurteilung von Bäumen in der Stadt. Einseitiges Informationsblatt.

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Berliner Baumschutzverordnung – BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 05. Oktober 2007 (GVBl. S. 558)

Ingenieurbüro Kramer und Partner: Bebauungsplan 11-157 „Detlevstraße“ Geschützter Baumbestand, Stand vom März 2018

Ingenieurbüro Kramer und Partner: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan 11-157 „Detlevstraße“, Stand vom Januar 2024

Ingenieurbüro Kramer und Partner: Anlage X, AFB zum Bebauungsplan 11-157 „Detlevstraße“ Verortung der CEF-Maßnahme Ersatzniststätten $1V_{CEF}$ inkl. Fluchtradien und -korridore, Maßstab 1:1000

Ingenieurbüro Kramer und Partner: Anlage Y, AFB zum Bebauungsplan 11-157 „Detlevstraße“ Voraussichtlich zu fällende bzw. zu erhaltende Bäume, Maßstab 1:1000

B-Plan 11-157 „Detlevstraße“

Analyse Lebensraumverbund Zauneidechse

Artengruppe: Reptilien

Auftraggeber: **HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH**
Stefan-Heym-Platz 1
10367 Berlin

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de

Dipl.-Biol. Tino Siedler

Projektnummer: 25-127G

Rangsdorf, 22. Juli 2025

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der hier vorliegenden Analyse des Lebensraumverbunds der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist die geplante Wohnbebauung des Bebauungsplans 11-157 „Detlevstraße“ im Bezirk Lichtenberg von Berlin, durch dessen Gebäudebau kommt es zu einem tageszeitlich abhängig verschatteten Bereich von ca. 0,90 ha in einem Lebensraum der Zauneidechse.

Um bei einer zukünftigen Beschattung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Art Zauneidechse (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Richtlinie) auszulösen, ist zu klären, ob die Zauneidechse den Bereich der Verschattung eigenständig verlassen kann oder ob ein Abfang notwendig wird. Die zuständige Behörde sieht einen Abfang aus dem beschatteten Bereich kritisch und präferiert daher eine eigenständige Abwanderung.

Aufgabe war es zu analysieren, ob eine eigenständige Abwanderung der Zauneidechse aus dem beschatteten Bereich ohne relevante Hindernisse in geeignete Habitate möglich ist.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der erfolgten Analyse und mögliche Konflikte, d. h. Hindernisse dargelegt.



2 Methodik

2.1 Untersuchungsgebiet

Das zu analysierende Gebiet beschränkte sich auf den Beschattungsbereich durch das Bauvorhaben an der Detlevstraße sowie die entlang der Bahntrasse angrenzenden Bereiche, welche für die Zauneidechse als Ausweichlebensraum dienen können (siehe Abbildung 1). Als Grundlage wurde die Verschattungsstudie von GfP aus dem Jahr 2021 herangezogen. Hier wurde die im Jahresverlauf größtmögliche Beschattungsfläche ausgewählt, welche sich auf einen 23. September 17 Uhr bezieht (vgl. GfP, 2021).



DOP20© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

-  Untersuchungsgebiet
-  Beschattungsfläche

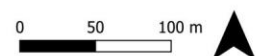


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

2.2 Analyse

Die Analyse des Lebensraums der Zauneidechse erfolgte über eine Begehung (siehe Tabelle 1). Im Gelände wurde das zu untersuchende Gebiet von der Vorhabenfläche des B-Plans aus bis zur angrenzenden Bahntrasse in Bezug auf die Eignung für die Zauneidechse sowie potentielle Hindernisse oder Barrieren begutachtet und über die vorhandenen Strukturen (Vegetation, Versiegelung, etc.) bewertet.

Ein Betreten der Gleise war nicht möglich, weil kein Sicherungspersonal zur Verfügung stand. Nach mündl. Mitteilung des Auftraggebers hat die Deutsche Bahn auf Anfragen nicht reagiert. Eine Analyse war dennoch möglich, da die Strukturen vom Rand her gut einsehbar waren.

Tabelle 1: Begehungstermine der Erfassung

| Datum | Witterung | Bearbeiter |
|------------|------------------------------------|------------|
| 17.07.2025 | Um 18°C, 8/8 Wolken, Wind: 14 km/h | Siedler |

Zur Bewertung wurde auch eine Abfrage des Informationsportals „ArtenFinder Berlin“ bezüglich einer Datenrecherche zu Vorkommen der Zauneidechse im und in der weiteren Umgebung des Untersuchungsraums getätigt. Ein Vorkommen der Zauneidechse auf der Vorhabenfläche ist bekannt (Kramer & Partner, 2018).

3 Ergebnis

Im Folgenden erfolgt eine kurze Beschreibung der Vorhabenfläche mit anschließender Beschreibung und Bewertung des Beschattungsbereichs sowie dessen angrenzende Abschnitte. Dies erfolgt von Süden nach Norden. Abschließend wird eine Bewertung zum gesamten Habitatverbund aufgeführt, wobei auch auf weitere bekannte Vorkommen kurz eingegangen wird.

3.1 Vorhabenfläche

Die Vorhabenfläche wies für die Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen auf. Hier wechselten sich offene Flächen mit Gehölzgruppen ab. Zur Bahntrasse hin kamen z. T. kleine Erdwälle vor, welche mit Gehölzen bewachsen waren. Anzumerken ist, dass die Vegetation zum Zeitpunkt der Begehung stark ausgeprägt war, was auf die recht hohen Niederschlagsmengen und hohen Temperaturen im Juni und Juli zurückzuführen war (siehe Abbildung 2 und Abbildung 3). Wildtierpfade (u. a. Rehe) und teilweise noch vorhandene offene Patches boten weiterhin ein Mosaik an niedrigen und hohen Strukturen.



Abbildung 2: Vorhabenfläche



Abbildung 3: Vorhabenfläche

3.2 Beschattungsbereich

Im Süden lag angrenzend an die Vorhabenfläche eine umzäunte Brachfläche, welche wahrscheinlich vor kurzem gemäht wurde, da die Grasflur hier niedrig war. An diese Fläche schloss östlich ein altes Bahngleis an, welches lückig mit Gräsern und Stauden bewachsen war (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5).

Über dieses Altgleis hinweg befanden sich weitere Stauden und Gebüsche sowie kleinere Gehölzgruppen an bestehenden Gebäuden. Der Bereich hinter den Gebäuden war vor Ort nicht einsehbar. Anhand von Luftbildern ist aber zu erkennen, dass sich hinter den Gebäuden aktive Bahngleise mit breiteren Grünstreifen (bis 15 m Breite) befanden. Weiter im Osten schloss eine Mauer einer Lagerfläche für Sande und Kiese den potentiellen Lebensraum der Zauneidechse ab. Die Gesamtbreite dieses nutzbaren Areals lag bei über 115 m.

Zudem befand sich östlich jenseits der Lagerfläche weiterer potentieller Zauneidechsenlebensraum, welcher im Norden (Ende Lagerfläche) für die Zauneidechse erschließbar war (siehe Abbildung 17).



Abbildung 4: Südlicher Gleisbereich unterhalb der Beschattungsfläche mit Bienenkästen (Pfeil)



Abbildung 5: Südlicher Gleisbereich Beginn der Beschattungsfläche

Außerhalb des Beschattungsbereichs, d. h. ganz im Süden gingen die oben aufgeführten Gleise in einen Rangierbahnhof über, wobei dort die Randstrukturen im Westen, entsprechend des Luftbildes, weiter Potential für die Zauneidechse aufwiesen.

Richtung Norden verschmälerte sich das von der Zauneidechse nutzbare Areal auf knapp 40 m, bevor es sich wieder auf über 100 m erweiterte (Ende der Lagerfläche). Die Vegetationsstrukturen entlang der Gleistrasse blieben weitestgehend gleich, d. h. Gräser dominierten, Stauden und Gehölze kamen partiell vor. Das änderte sich auf der gesamten Strecke bis zur Brücke Gehrenseestraße nicht. Anzumerken ist, dass auch das Altgleis über den gesamten beschatteten Bereich am Rand der Vorhabenfläche vorlag (siehe Abbildung 6 bis Abbildung 11).



Abbildung 6: Südlicher Gleisbereich in der Beschattungsfläche



Abbildung 7: Gleisbereich in der Mitte der Beschattungsfläche



Abbildung 8: Gleisbereich in der Mitte der Beschattungsfläche



Abbildung 9: Gleisbereich in der Mitte der Beschattungsfläche



Abbildung 10: Nördlicher Gleisbereich in der Beschattungsfläche



Abbildung 11: Nördlicher Gleisbereich am Ende der Beschattungsfläche

Mit der Brücke Gehrenseestraße lag im Norden zwar kein Hindernis für die Zauneidechse vor, der Bereich unter der Brücke war jedoch für die Zauneidechse etwas eingeschränkt geeignet. Lediglich mittig bzw. im Osten befanden sich zwei schmalere Grünstreifen, welche der Zauneidechse Deckung boten (siehe Abbildung 12). Der Randbereich auf der Westseite war höchstens als Interaktionsraum zu werten, da sich hier ein unversiegelter Parkplatz mit angrenzendem dichten Gehölz (siehe Abbildung 13) und eine Straße befand. Aufgrund dessen, dass aber auch Bahnschotter bzw. dessen Zwischenräume von der Zauneidechse als Versteck genutzt werden ist dieser kurze Brückenabschnitt (ca. 15 m) nicht als Barriere oder Hindernis zu bewerten. Hinter der Brücke wurde der Gleisbereich erneut enger (ca. 50 m), was durch die Haltestelle „Gehrenseestraße“ bedingt war. Nach der Haltestelle standen erneut gute 75 m Trassenbreite mit geeigneter halboffener Landschaft der Zauneidechse zur Verfügung (siehe Abbildung 14 und Abbildung 15 sowie Abbildung 17).



Abbildung 12: Nördlich außerhalb der Beschattung (Brücke Gehrenseestraße)



Abbildung 13: Nördlich außerhalb der Beschattung, Parkplatz und Wendekreis an der Detlevstraße



Abbildung 14: Nördlich der Brücke Gehrenseestraße



Abbildung 15: Nördlich der Brücke Gehrenseestraße (Blickrichtung Norden)

3.3 Weitere Vorkommen der Zauneidechse

Der ArtenFinder Berlin gibt für die betrachteten Bereiche keine Nachweise der Zauneidechse an. Das nächste Vorkommen wird erst nördlich der Bitterfelder Straße angezeigt (siehe Abbildung 16 – rotes Kreuz). Ein Vorkommen entlang der betrachteten Gleistrasse ist aber aufgrund der Nachweise im Vorhabenbereich wahrscheinlich. Die bei einer Abwanderung entstehende höhere Dichte ist aber aufgrund der Größe an vorhandenem potentiellen Lebensraum entlang der Bahntrasse und den angrenzenden Bereichen nicht als relevant einzustufen.



Abbildung 16: Auszug aus dem ArtenFinder Berlin (Stand 21.07.2025) © ArtenFinder Berlin

3.4 Bewertung

Entlang des Altgleises am östlichen Rand der Vorhabenfläche wird die Zauneidechse in der Lage sein ohne Hindernisse aus dem zukünftig beschatteten Bereich, welcher durch den Bau sukzessive entsteht, eigenständig Richtung Süden oder Norden abzuwandern (siehe Abbildung 17). Eine Wanderung ist aber auch entlang der gesamten Gleistrasse (auch im aktiven Teil) möglich, da keine erkennbaren Hindernisse vorkamen und die Vegetation entlang der vorhandenen Grünstreifen für die Zauneidechse geeignet war. Ein Abfang wird damit nicht notwendig.



DOP20 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Beschattungsfläche
 Potentieller Lebensraum

Wanderrichtung

0 50 100 m

Abbildung 17: Darstellung der potentiellen Wanderwege sowie potentieller Lebensraum

4 Fazit

Eine Abwanderung der Zauneidechse aus dem zukünftig beschatteten Bereich ist entlang der vorhandenen Bahntrasse ohne Hindernisse oder Barrieren möglich. Durch die Abwanderung ist von einer höheren Dichte der angrenzenden potentiellen Vorkommen auszugehen. Diese wirken sich jedoch nicht negativ auf diese aus, weil ausreichend Lebensraum vorhanden ist.

Quellen

Gutachten

GFP, Gesellschaft für Planung Umwelt - Stadt - Architektur (2021). Auswirkungsanalyse des zu erwartenden Schattenwurfs einer geplanten Bebauung auf ein Zauneidechsenhabitat im Bereich einer benachbarten Bahnanlage (Untersuchungszeitraum: 1. April, 14. Juni und 23. September)

Kramer & Partner, Ingenieurbüro (2018). Bebauungsplan 11-157 „Detlevstraße“ – Faunistische Untersuchung 2018